

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1801**

22 (25.5.1801)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-762029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-762029)

No. 22. Montag, den 25sten May 1801.

## Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten.

### Avertissements.

I. Publicandum wegen des Eingangs der Westphälischen Fabrik-Waaren in die Provinzen diesseits der Weser. De Dato Berlin, den 17ten März 1801.

Seine Königliche Majestät von Preussen etc. Unser allergnädigster Herr, haben bey den, unterm 12. Januar v. J. und sonst erlassenen neuern Verordnungen, wegen verbotener Einfuhre fremder Fabrikate, zum Nachtheil der einländischen Fabrication, unter andern auch die Westphälischen Fabrik-Waaren ausgenommen, und verordnet: daß es deshalb bey der bisherigen Verfassung sein Verbleiben haben solle, bis darüber etwas näheres regulirt seyn würde.

Um nun hierunter auf der einen Seite die nöthige Vorsehung zu treffen, daß nicht unter dem Namen der Westphälischen Fabrik-Waaren, andere, in den dortigen Provinzen nicht gefertigte Waaren eingebracht, auf der andern Seite aber, schon wirklich dort gefertigten Waaren, in so weit sie in den Provinzen diesseits der Weser noch nicht, oder doch nicht in hinlänglicher Menge gemacht werden, der Vorzug vor fremden gegeben werde, haben Seine Königliche Majestät, mit Aufhebung der darüber bisher ergangenen einzelnen Verordnungen, folgendes festzusetzen beschlossen:

§. 1.  
Allgemeine Grundsätze. Da in den Westphälischen Provinzen ein besonderes Accise-System eingeführt worden, so von dem in andern Provinzen statt habenden ganz verschieden ist, und da der Gebrauch fremder Waaren nach den Westphälischen Tarifs, zum größten Theil erlaubt ist, so wird zur Verhütung der deshalb leicht möglichen Unterschleife festgesetzt, daß in der Regel alle Fabrik- und Manufactur-Waaren, welche aus der Fremde in den Provinzen diesseits der Weser einzubringen verboten sind, auch aus den Westphälischen Provinzen nicht eingeführt werden dürfen.

§. 2.  
Alle Waaren dagegen, welche aus der Fremde einzuführen erlaubt sind, dürfen auch aus den Westphälischen Provinzen eingeführt werden, und bleiben einer niedrigeren Abgabe unterworfen, wenn deren dortige Fabrication mit hinreichender Gewißheit erwiesen wird; in Ermangelung solcher Beweise aber, werden sie, wie fremde behandelt.

§. 3.  
Die Abgaben für jeden Artikel, der zum Eingang erlaubten Westphälischen Fabrik-Waaren, werden für sämtliche, diesseits der Weser belegene Provinzen gleich  
be-



bestimmt, so daß die bisher darunter geherrschten Verschiedenheiten hinwegfallen, und in keiner dieser Provinzen, mehr oder weniger, von demselben Waaren-Artikel gehoben werden soll.

§. 4.

Zum auswärtigen Debit hingegen bleiben alle Westphälische Waaren ohne Ausnahme in den Provinzen dießseits der Weser erlaubt, und entrichten, wenn deren innländische Fabrication gehörig nachgewiesen wird, nur die Hälfte der Abgabe, welcher die fremden Waaren dieser Art unterworfen sind; es müssen aber solche Waaren unter dem Beschlusse der Accise-Officianten auf den Pachtböfen verbleiben, und ihr richtiger Ausgang in das Ausland gehörig nachgewiesen werden.

§. 5.

Welche Westphälische Waaren für jetzt zur Consumtion in den Provinzen dießseits der Weser einzuführen erlaubte Westphälische Waaren-Artikel, bestehen in folgenden:

- 1) Bielefeldter Leinwand,
- 2) Seidene Schnupf- und Halstücher,
- 3) Einige Gattungen seidener Bänder,
- 4) Metallene und messingene Schnallen, und
- 5) Diejenigen Metall- und Messing-Waaren, deren Eingang nach dem Verzeichniß vom 10. October 1796 erlaubt ist, und zwar gegen die alda bestimmte Abgabe; und außerdem verschiedene Eisen- und Stahl-Waaren.

Seine Königliche Majestät behalten sich indessen vor, diejenigen Waaren-Artikel aller Art in der Folge näher bekannt zu machen, welche nach den obigen Grundsätzen als zulässig zur innern Consumtion annoch werden ausgemittelt werden.

§. 6.

Bielefeldter Leinwand. Die Bielefeldter Leinwand bleibt, wie bisher, der Abgabe, und zwar nach Vorschrift des Accise-Tarifs, von Vier Pfennige pro Elle für die feine, und Zwey Pfennige für die ordinaire Leinwand, unterworfen; es muß aber dieselbe mit den gewöhnlichen Legge-Zeichen und Attesten versehen seyn.

§. 7.

Seidene Schnupf- und Halstücher. Von den seidenen Schnupf- und Halstüchern wird die Accise-Abgabe für sämtliche Provinzen auf Zwölf pro Cent des Werths bestimmt, und dabey die bisherige Estimation in der Art zum Grunde gelegt, daß

das Duzend	breite	Tücher zu	=	6 Thaler,
"	"	"	"	8 "
"	"	"	"	10 "
"	"	"	"	12 "
"	"	"	"	16 "
"	"	"	"	18 "

ohne weitem Unterschied, als der zum Grunde der Abgabe zu legende Werth, angenommen werden soll.

§. 8.



S. 8.  
Seidene Bänder. Von seidnen Bändern sind für jetzt nur noch einzuführen erlaubt:

- 1) Seidene Taft-Bänder,
  - 2) Seidene Sammt-Bänder und Borten,
  - 3) Schmale Moor-Bänder bis zu 1½ Zoll Breite,
- und wird die Abgabe davon, ohne Unterschied, auf Einen Thaler pro Pfund bestimmt.

S. 9.  
Metallene und messingene Schnallen. In Ansehung der metallenen und messingenen Schnallen hat es bey dem bisherigen Abgabe-Satz von Drey gute Groschen vom Thaler des Werths sein Bewenden, und von den Stahl-Schnallen ist die nämliche Abgabe zu entrichten. Der Werth dieser Waaren muß so lange durch richtige Facturen erwiesen, oder von den Waaren-Ästimatoren bestimmt werden, bis richtige Preis-Couranten darüber besorget, und den Accise-Ämtern zur Achtung zugesertiget seyn werden.

S. 10.  
Eisen- und Stahl-Waaren. Von Eisen- und Stahl-Waaren dürfen die gesetzlich bis anhero erlaubt gewesene Artikel fernerhin und so lange eingehen, bis solche vermittelst einer anzufertigenden Nachweisung, näher werden bestimmt, und namentlich verzeichnet werden, und zwar gegen eine Angabe von Neun Pfennigen pro Thaler. Die Ästimation geschiehet nach der im vorigen S. enthaltenen Vorschrift.

S. 11.  
Beweis der inländischen Fabrication. Zur Aufsicht auf die Seiden-Tuch- und Band-Fabriken, und zur Verhütung aller Unterschleife in Betref der Artikel, so in den Provinzen dießseits der Weser eingehen dürfen, sollen besondere Fabriken-Inspectoren angestellt werden, welche diese Waaren auf den Stählen stempeln, unter deren Augen selbige fertig gemacht werden sollen, und von denen alsdann, mit eigener Ueberzeugung, attestirt werden kann, daß sie wirklich im Lande verfertigt worden.  
Die metallischen Waaren, so nach den Provinzen dießseits der Weser versandt werden, sollen, außer den gewöhnlichen Zeichen jeder Fabrike, noch mit einem besondern allgemeinen Zeichen versehen werden, welches noch besonders bekannt gemacht werden wird.

S. 12.  
Erfordernisse bey Versendung der Waaren vom Fabrications- an den Consumtions-Ort. Um noch mehr versichert zu seyn, daß bey den Versendungen solcher erlaubten Waaren, keine fremden, auswärtig fabricirten Waaren sich einschleichen können, so wird hiemit festgesetzt:  
1) Daß die nach den dießseitigen Provinzen zu versendenden seidnen Tücher und Bänder, nicht bloß im Lande gewebt, sondern auch allda ganz apprettirt seyn müssen.  
2) Daß mit solchen Waaren, nicht von Kaufleuten, sondern bloß von Fabrikanten oder Fabrik-Unternehmern, welche wenigstens zehn Stühle im Gange ha-



haben, und im Lande ansäßig, deren sämtliche Arbeiter aber im Lande wohnhaft sind, sowohl nach den diesseitigen Provinzen, als nach den Messen zu Frankfurth an der Oder gehandelt werden kann, wogegen aber die Versendung der metallischen Waaren, außer den Fabrikanten und Fabriken-Verlegern auch von Kaufleuten geschehen kann.

- 3) Müssen die zu versendende Waaren, sie mögen in den Städten oder auf dem platten Lande fabricirt seyn, nach einer Deklaration des Versenders, auf dem Accise-Amte, und in Ansehung der seidenen Waaren mit Zuziehung des Fabriken-Inspectors, wegen des einländischen Fabrications-Zeichens, welches bey den seidenen Tüchern und Bändern in einem Farben-Stempel bestehen, dagegen aber die bisherige acciseämtliche Lack-Siegelung der seidenen Tücher wegfallen soll, revidirt, in dessen Gegenwart besonders, und nicht mit fremden Waaren zugleich, verpackt, die Collis plombirt, über deren Inhalt nach Quantität und Qualität ein Certificat, unter ihrer Unterschrift und Siegel ertheilet, und dem Versender zur Begleitung der zu versendenden Waaren übergeben, darunter aber, von der Fabriken-Commission, die inländische Qualität des Fabrikanten bestätigt werden.

Nach diesen Certificaten werden auf dem ersten Grenz-Zoll-Amte, die Collis und Pakete, demnächst aber am Orte der Bestimmung die darin enthaltene Waaren einzeln revidirt.

- 4) In Ansehung des aus der Grafschaft Mark einzuführenden Stahls und Eisens Draths, hat es jedoch bey den bisherigen Attesten der Stapel-Direktionen zu Altena, Ferslohn und Lüdenscheid sein Bewenden, auf welche also solcher ferner eingeführt werden kann.

§. 13.

Erfordernisse bey Versendungen zum Verkauf auf der Messe zu Frankfurth an der Oder.

Eben diese Erfordernisse sind auch in dem Falle nöthig, wenn die einzuführenden erlaubten Waaren, auf die Messe nach Frankfurth an der Oder gebracht werden sollen.

Wenn sie daselbst angekommen, müssen sie nach Quantität, Qualität und Werth treulich declarirt, genau revidirt, und nach dem wirklichen Befunde zu Buche getragen, über jeden Verkauf derselben, von dem Verkäufer ein besonderes, für diese Waaren-Artikel bestimmtes detaillirtes Verkaufs-Certificat ebenfalls nach Anzahl, Gattung und Werth dem Käufer, und zwar in Duplo eingehändigt, und solches mit der eigenhändigen Unterschrift und Siegel oder Stempel des Verkäufers versehen werden, worauf sodann die Meß-Accise-Casse und Begleitungs-Schein-Expedition, die nöthige Ausfertigung nach dem Destinations-Orte ertheilen wird.

§. 14.

Versteuerungs-Art.

Die Besteuerung der, zur innern Consumtion einzuführen erlaubten westphälischen Waaren, geschieht nach obigen Grundsätzen, sowohl von den directen Versendungen, als von demjenigen, was in Frankfurth an der Oder auf der

Mess



Messe, zu solchem Behuf verkauft wird, an den einländischen Destinations-Orten. Nur finden davon, zur Verhütung leicht möglicher Unterschleife, und zur Sicherung der festgesetzten Accise-Abgaben folgende Ausnahmen statt:

- a) In Ansehung sämtlicher erlaubten Schnallen, geschieht die Versteuerung gleich bey der Ankunft zur Messe, wogegen von den erweislich in das Ausland verkauften, und bey dem Eingange versteuerten Schnallen, die Accise-Abgabe zurückgegeben werden soll. Ueber den Verkauf dergleichen völlig versteuerten Schnallen nach einländischen Orten, muß der Verkäufer ein dazu eigen bestimmtes Certificat, mit Benennung der Quantität, Qualität und des Werths der Waare, in duplo ausstellen, worauf sodann, von dem Accise-Ämte zu Frankfurth an der Oder ein Passier-Zettel, der die Versteuerung bescheinigt, ertheilet wird, und
- b) Sollen die Packenträger, von den auf der Messe erkauften Westphälischen, so wie von allen andern, den Consumtions-Abgaben unterworfenen Waaren, vor ihrem Abgange von der Messe, die Consumtions-Gefälle zu entrichten gehalten seyn.

Signatum Berlin, den 17. März 1801.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Frh. v. Heinitz. v. Voß. v. Hardenberg. v. Struensee. v. Schröder.

2. Kürzlich ist in einem Backhause, in welchem auf dem vor dem Backofen befindlichen Heerde das zum Tränken des Viehes erforderliche Wasser bey einem Stroh-Feuer warm gemacht wurde; ohnerachtet übrigens, wie die desfallsige Untersuchung ergeben hat, dabey am wenigsten etwa unvorsichtig umgegangen oder mehr Stroh, als dazu erforderlich gewesen, oder sonstige brennbare Materialien im Backhause herum gelegen haben, bloß dadurch und daß ein Paar Kinder die Thür gedöfnet, der Wind die Flamme vom Heerde nach dem übrigen dabey liegenden Stroh getrieben, nicht nur Feuer entstanden und das Backhaus in wenigen Minuten völlig eingäschert worden, sondern es ist auch in selbigem ein Kind von 5 Jahren elendiglich, ohne durch die gleich herbey-eilende Menschen gerettet werden zu können, verbrannt, so wie das Feuer von dem daneben stehenden Wohnhause und Scheune nur mit vieler Mühe hat abgehalten werden können.

Dieser traurige Vorfall bestätigt es aufs neue, wie äußerst gefährlich das Brennen des Strohes überhaupt, vornemlich aber in einem so kleinen Gebäude, als ein Backhaus zu seyn pflegt, und zudem an einer Stelle, die bey der geringsten Defnung der Thüre, unmittelbar mit der freyen Luft in Verbindung steht, sey.

Es kann daher von Polizey wegen der Gebrauch des Stroh-Feuers in den Backhäusern und selbst an solchen Stellen in den Wohnhäusern, so der Zugluft ausgesetzt sind, von nun an nicht weiter gestattet werden, vielmehr wird ein jeder, welcher künftig sich der Stroh-Feuerung, überhaupt an solchen gefährlichen Orten, bedient oder zur Feuerung auf dem gewöhnlichen Heerde in der Küche und im Ofen eine



andere Strohart, als die von Raabsaat, gebraucht, selbst wenn dadurch kein Brandschade entsteht, jedesmal unausbleiblich in eine verhältnißmäßige Geldstrafe genommen werden, so wie er, im Fall dadurch wirklich Schaden veranlaßt wird, die gesetzmäßige Strafe zu gewärtigen hat.

Wenn nun gleich solchergestalt der Gebrauch des Raabsaat-Strohes, theils weil solches wegen seiner holzartigern Substanz nicht so sehr als anderes, z. B. Roggen-Stroh, auslodert, mithin dessen Gebrauch mit milderer Gefahr verbunden ist, und theils weil der Brand mit Dorf oder Holz den ärmern Leuten in den Marschgegenden zu kostbar fällt, sie das zur Düngung nicht gut taugliche Raabsaat-Stroh hergegen wohlfeiler erhalten können, in jenen Gegenden vor der Hand zur Feuerung, jedoch wie obgedacht:

lediglich in der gewöhnlichen Küche auf dem Heerde und im Ofen, noch nachgelassen bleibt, so muß jedoch ein jeder, der sich dessen zu diesem Behuf bedienen will, um so vorsichtiger damit umgehn, weil die geringste Fahrlässigkeit, so sich jemand dabey, wenn auch kein Brand dadurch entsteht, zu Schulden kommen läßt, nachdrücklich bestraft werden wird; so wie man sich, falls auch dies nicht fruchten sollte, von Polizey wegen genöthigt sehen würde, den Gebrauch des Raabsaat-Strohs zur Feuerung, gleichfalls gänzlich zu verbieten.

Signatum Ayrich, den 4. May 1801.

Königl. Preuss. Distr. Krieges- und Domainen-Kammer.

3. Da allerhöchsten Orts gestattet worden, daß die in der hiesigen Provinz noch vorhandenen und bey der Krieges- und Domainen-Kammer gehdrig nachzuweisenden Vorräthe von Winter-Butter bis auf  $\frac{1}{2}$ , welches vorerst noch zur innern Consumption zu asserviren, ausgeführt werden mögen; so wird solches hierdurch bekannt gemacht, so wie auch, daß das bisher zum Theil noch bestandene Verbot der Käse-Ausfuhr nunmehr gänzlich aufgehoben ist, und die Käse mithin frey wieder ausgehen können.

Signatum Ayrich, den 15. May 1801.

Königl. Preuss. Distr. Krieges- und Domainen-Kammer.

4. Mit Beziehung auf das Avertissement vom 27. März c. wird hiedurch bekannt gemacht, daß die mit dem Ende dieses Monats ablaufende Frist, binnen welcher die bey der Krieges- und Domainen-Kammer nachzusuchende Erlaubniß zur Ausfuhr des einländischen Hafers für den dagegen zur innern Consumption einzuführenden fremden Roggen in dem bestimmten Verhältnisse zugesichert worden, noch bis ultimo July c. verlängert werden soll.

Signatum Ayrich, den 15. May 1801.

Königl. Preuss. Distr. Krieges- und Domainen-Kammer.

### Sachen, so zu verkaufen.

I. Vermöge auf dem hiesigen und dem Stadtgerichte in Norden, sodann dem Leerer Amtgerichte affigirten Subhastations-Patents mit beygefügter Taxe und

Conte



Conditionen, die auch bey dem Vergantungs-Actuario Lössing einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben sind, soll das, zur Concursmasse des Kaufmanns F. C. Gorrißen gehörige ansehnliche Wohnhaus nebst Stall an der Burgstraße in Comp. 4. Nro 26., gewürdiget von den Stadtstaratoren auf 9000 Gulden holl. Courant öffentlich in dreyen Terminen von 3 zu 3 Monaten, als am 12. December 1800, 13. Martii und 12. Junii 1801 durch das hiesige Vergantungs-Departement ausgesetzt und dem Bestbietenden im letzten terminio salvo approbatione judicii zugeschlagen werden.

Etwaige unbekante, aus dem Hypotheken-Buche nicht consistirende Real-Prätendenten oder Servituts-Berechtigte müssen sich mit ihren Ansprüchen längstens gegen den letzten Termin melden, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besitzer, und in soweit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Signatum Emdae in Curia, den 25. November 1800.

2. Am 28sten May, als am Donnerstage, will der Bürger Willem Zimann in der kleinen Osterstraße von seinem überflüssigen Hausrath, sodann allerhand Sorten Holz, als Dielen von Ipern, Nothholten und was mehr vorkommt, durch den Ausmiener Thoden von Velsen öffentlich ausmienen lassen.

Norden, den 5. May 1801.

3. Vermöge zu Greetstel und auf dem Amtgerichte zu Emden affigirten Subhastations-Patents mit beygefügtten Conditionibus, sollen, auf Ansuchen des weyl. Hausmanns Gerb Peters Kinder, deren unter Grimersum belegene 5 Grafen Landes, welche nach Abzug der Lasten auf 425 Gulden in Gold eidlich gewürdiget worden, am 21sten und 28sten dieses auf der hiesigen Amtgerichtsstube, sodann am 4ten Junii nächstkünftig zu Grimersum subhasiret, und dem Meistbietenden, salva approbatione Judicii, zugeschlagen werden.

Laxe und Conditiones sind sowol auf dem hiesigen Amtgerichte, als bey dem Justizcommissario Schelken zur Einsicht und für die Gebühr abschriftlich zu bekommen.

Etwaige unbekante, aus dem Hypothequenbuche nicht consistirende Real-Prätendenten, imgleichen diejenigen, welche ein Dienstbarkeitsrecht zu haben vermeinen, müssen sich mit ihren Ansprüchen längstens in terminio subhastationis melden; widrigenfalls sie damit nach erfolgtem Zuschlage gegen den neuen Besitzer, und in soweit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Pewsum am Königl. Amtgerichte, den 4. May 1801.

4. Der Stadtdiener Meyer et Consorten wollen ihr Haus und Garten zu Großmidlum, am Donnerstage, den 28sten dieses daselbst in des Andreas Gerbs Behausung öffentlich verkaufen lassen.

5. Der Hausmann Eert Heyckes und seine Ehefrau sind willens, ihre 15 und 20 Grafen Landes in dem Freepsumer Meer am 28sten dieses zu Groß-Midlum in des Brauers Andreas Gerbs Behausung in 5 Stücken öffentlich verkaufen zu lassen, wovon die Conditionen bey dem Ausmiener Arends zu Emden einzusehen sind.

Der

Der Gerichtsdiener Claas Claassen ist vorhabens, seine nahe an Karrelt im vorigen Jahre neu erbauete Behausung sammt dem dabey vorhandenen Garten, am 27ten dieses zu Karrelt in des Gerhard Knoop Behausung öffentlich verkaufen zu lassen.

6. Auf ertheilte gerichtliche Commission wollen Dye Ubben Kemmers und seine Ehefrau Mareke Jürgens den 4ten Theil des von dem Jürgens Janßen auf seine Kinder vererbten Landes auf dem Firrel, am 27. May, des Morgens um 11 Uhr in des Benjamin Renken Haus daselbst öffentlich verkaufen lassen. Wozu sich Liebhaber alsdenn einfänden können und kaufen.

Detern, den 4. May 1801.

Hölscher, Ausmiener.

7. Vermöge der bey dem Stadt- und Amtgerichte hieselbst affigirten Subhastations-Patente nebst beygefügten, auch bey den Medilibus einzusehenden und abschriftlich zu habenden Taxe und Conditionen, sollen die den Kaufleuten Steinbömer & Lubinus in Communion zugehörige, hier in der Stadt belegene Immobilien, als:

- 1) das im Süder Klust 3te Rott sub Nro. 198. am Neuen-Bege belegene, auf 6500 Gulden in Gold gerichtlich taxirte Haus nebst Garten und sonstigen Annexen,
- 2) das im Süder Klust 3te Rott sub Nro. 199. gleichfalls am Neuen-Bege stehende auf 3200 Gulden in Gold gerichtlich abgeschätzte Haus nebst Garten und sonstigen Annexen,

in dreyen auf Ansuchen der Verkäufer abgekürzten und auf den 11. May, den 1sten Juny und den 22. Juny a. c. präfigirten Licitations-Terminen, des Nachmittags 2 Uhr im hiesigen Weinhause öffentlich feilgeboten und in dem letzten Termin dem Meistbietenden mit Vorbehalt obervormundschaftlicher Approbation zugeschlagen werden.

Zugleich wird auch allen etwaigen unbekanntten Real-Prätendenten dieser Grundstücke und besonders denen etwaigen Servituts-Berechtigten hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtsame sich bis zum letzten Licitations-Termin desfalls zu melden und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer und in soweit solche die Grundstücke betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

Signatum Nordae in Curia, den 18. April 1801.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

8. Vermöge der bey dem Stadt- und Amtgerichte zu Aurich affigirten Subhastations-Patenten mit Verkaufs-Bedingungen, die auch bey dem Ausmiener Reuter einzusehen und abschriftlich zu haben sind, soll eine zur Concursmasse des weyl. Kaufmanns Christian Wilhelm Bruns gehörende Treckfahrts-Societäts-Actie in 3en Terminen, als den 2ten May, 24sten ejusdem und den 13. Juny nächstkünftig, des Morgens um 11 Uhr auf dem Rathhause öffentlich feilgeboten und dem

Meist-



Meistbietenden, indem auf die nachher etwa einkommende Gebote nicht weiter reflectirt werden wird, mit Vorbehalt gerichtlicher Approbation zugeschlagen werden.

Signatum Aurich in Curia, den 31. März 1801.

Bürgermeistere und Rath.

9. Vermöge der bey dem Amtgerichte zu Wittmund und in des Dmno Eden Dmnen Gasthof am Carolinen-Syhl affigirten Subhastations-Patente, soll das zur Concurß-Masse des Krämers Caspar Hinrich Docius gehörige, zu Carolinen-Syhl belegene Haus cum annexis, welches auf 500 Reichsthaler in Gold gerichtlich abgeschätzt worden, in einem Termin, den 8. July dieses Jahres, des Nachmittags um 2 Uhr in des weyland Kaufmanns Decker Wittwen Behausung hieselbst öffentlich feilgeboten und dem Meistbietenden verkauft werden.

Die Conditiones sind bey dem Ausmiener Dncken gratis einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

Wittmund im Amtgerichte, den 28. April 1801.

Möhrling.

10. Mit gerichtlicher Bewilligung ist Cornelius Hinrichs Hasselbargen freiwillig vorhabens, sein am Rechtsupwege belegenes Haus, Garten und pl. min. 5 Diemathen cultivirten Landes, so wie selbiges jezo von ihm selbst bewohnt wird, den 8. Juny, Mittages 1 Uhr zu Marjenhave in Vogt Neddermanns Hause öffentlich durch den Auctions-Commissair Reuter, bey welchem die Conditionen einzusehen, verkaufen zu lassen.

11. Am nächstkünftigen 15. Juny dieses Jahres sollen die vom weyl. Apotheker Meyer nachgelassene, zu Fedderwarden in der Herrlichkeit Kniephausen, etwa eine Meile von Fever sich befindende Apotheke nebst sehr bequemen Wohnhause, wobey ein Garten auch Kirchen- und Begräbniß-Stellen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Da in dem Hause zugleich freyer Handel getrieben werden kann, so bieten Apotheke und Haus ein schönes Etablissement dar. Nähere Nachricht giebt Unterzeichneter, der auch Commission übernimmt.

Kniephausen, den 4. May 1801.

Advocat Bruschius.

12. Vermöge der bey dem hiesigen Amtgerichte und zu Larrelt affigirten Subhastations-Patente, welchen die Verkaufs-Bedingungen abschriftlich beigelegt sind, soll des weyl. Hilbrand Ryden Kinder Haus und Garten cum annexis zu Wiebelsum, auf Verlangen in einem abgekürzten termino den 3. Juny nächstkünftig zu Larrelt in des Gastwirths Gerhard Knoop Behausung öffentlich feilgeboten und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der gerichtlichen Approbation zugeschlagen werden. Es ist dieses Immobile von vereideten Taxatoren auf 1554 fl. in Gold gewürdigt worden und sind die Verkaufs-Bedingungen auf dem hiesigen Amtgerichte und bey dem Ausmiener Arends einzusehen und für die Gebühren in Abschrift zu bekommen.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 11. May 1801.

Wenckebach.

13. Hinrich Poppen in Neermohr will freiwillig sein daselbst belegenes Haus und Garten, mit ein Stückland auf den jetzt abgetheilten Gemeinheitsweiden, (No. 22, 29999.) groß



groß 3 Kuhweiden, am Sonnabend, den 6. Juny, des Morgens 10 Uhr zu Neetzmoor in Gerd Smits Behausung öffentlich verkaufen lassen.

Harm Jans DeKinga in Bunde will sein Haus und Garten mit Zubehör, auf Erbpachts-Grund daselbst erbauet, am 4. Juny ansehend in des Gastwirths Swalven Behausung öffentlich verkaufen lassen.

14. Der Schmiedemeister Garrelt Folkers ist vorhabens, mehrere tausend Pfunden altes, jedoch zu Schmieden sehr gutes holländisches Eisen, am 27. May, des Vormittags in Greetstel öffentlich verkaufen zu lassen.

15. Da wegen einfallenden Pfingstfestes der Juden, des hiesigen Schuhjuden, Meyer Lehmanns gerichtlich annotirte Güter-Vergantung, einen Tag später, als im vorigem Wochenblatt angekündigt, und mithin erst auf den 20sten dieses gehalten werden wird; so wird solches hiermit nachrichtlich bekannt gemacht.

Sign. Jever den 9. May 1801.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

16. Vermöge des hieselbst auf der Waage, zu Emden auf der Börse, und in Weener in des Bogten Duis Hause affigirten Subhastations-Patents, welchem Taxe und Conditionen beygefügt, auch bey dem Ausmiener Schelten in Abschrift zu haben sind, soll ein zu dem Nachlasse des weyl. Gerrit Harms zu Weener gehörendes Ruffschiff, die twee Gebroeders genannt, pl. min. 18 Rogge-Kasten groß, und vor jetzt zu Weener in der Ruhde liegend, mit allem Zubehör, welches von vereideten Taxatoren auf 1619 fl. 5 sbr. holl. gewürdiget worden, am 19ten Juny a. c. in des Bogten Duis Behausung zu Weener des Nachmittags 2 Uhr öffentlich feilgeboten, und dem Mehrstbietenden, vorbehältlich Obervormundschaftlicher Approbation in Hinsicht der minorennen Mit-Verkäufer, losgeschlagen werden.

Kauflustige haben sich demnach am gedachten Tage und Orte gehörig einzufinden, und ihre Gebote zu eröffnen.

Uebrigens werden auch alle und jede Real- oder sonstige Prätendenten hiermit vorgeladen, ihre Ansprüche bey diesem Gerichte, längstens aber in termino licitationis anzugeben, widrigenfalls sie damit gegen den künftigen Käufer präcludirt, und zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Amtgerichte den 18. May 1801.

17. Am Dienstage, den 2ten Juny wollen des weyl. Peldemüllers Conrad Creling nachgelassene Erben in Zemgum, allerhand Hausgerath, von Kupfer, Messing, Zinn, Eisen, Tische, Spiegel, Stühle, 1 Cabinet, Betten, Kühe und was mehr zum Vorschein kommt, den Meistbietenden öffentlich verkaufen lassen.

Am Donnerstage, den 28. May sollen des Hilke Haykes Freeseman Güter zu Hakum auf gerichte Ordre den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

### V e r h e u r u n g e n .

I. Herr Justiz-Rath Detmers will seinen Platz, Hanefeld genannt, ohnweit dem Schott belegen, welcher bishero von Ldnjes Nylis Söhnen heuerlich gemiet



het worden, groß 48 Diemathen Aleyland nebst sehr guter Behausung, sodann 10 Diemathen unter Döbel, gleichfalls Aleyland, so bis jeho bey diesem Platz gebraucht worden, von May 1802 an, auf 6 Jahre, den 8. Juny, Mittages 1 Uhr zu Marienhave in Voigt Heddermanns Hause durch den Auctions-Commissair Reuter, bey welchem die Conditionen einzusehen, öffentlich verheuern lassen.

2. Des weyl. Siel-Richters Wiltet Mannena Menken Erben wollen ihren in der Hagermarsch belegenen Heerd-Landes, groß 45 Diemath gutes Aleyland, so von weyl. Wilt M. Ulberks heuerlich genuzet worden, auf 6 Jahre May 1802 anzutreten, am Dienstag den 9. Juny, des Nachmittags um 2 Uhr in des Voigt Harzenbergs Wohnung zu Berum öffentlich verheuern lassen.

Die Conditionen sind bey dem Ausmiener Fridag gratis einzusehen, auch für die Gebühr abschriftlich zu bekommen.

3. Am 30. dieses, Morgens um 10 Uhr, sollen die Lanzius-Beningaischen Weeslande zu Korichmoor, welche im vorigen Jahre zu Stücken von 4 = 5 Diemathen durchschlötet und dadurch auf bessere Abwässerung geleet sind, auch wie bekannt, über die Sieverlande eine freye und ungehinderte Ueberfahrt, sowohl nach dem Warrings-Behn-Canal, als auch dem Steinwege nach Tergast hin haben, sollen öffentlich, der Ausmiener-Ordnung gemäß, in des Gastwirths Wessel Behausung zu Korichmoor verheuret werden; wozu Heuerlustige zur gemeldeten Zeit sich einfinden wollen.

Murich, den 18. May 1801.

Liaden, Adj. Filci, cur. noie.

### Gelder, so ausgedoten werden.

1. Die Kirche zu Norden hat 900 Gulden in Gold auf sichere Hypothek zu belegen; wem damit gedienet, kann sich je eher je lieber bey denen Kirchverwaltern F. A. Schulte und D. H. Laaks in Norden melden.

Der Präcept. Harms hat als Vormund über des weyl. J. P. Ryken Kinder 925 Rthlr. in Gold gegen gehörige Sicherheit zu belegen; wem damit gedienet, der kann sich nächstens melden.

Norden, den 10. May 1801.

2. Gegen hinlängliche Sicherheit habe sogleich 125 vollwichtige Pistolen Puyillen-Gelder zinslich zu belegen; wer davon Gebrauch machen kann, wolle sich je eher je lieber bey mir melden.

Leer, den 11. May 1801.

Staaß Olthoff.

### Citationes Creditorum.

1. Auf Ansuchen des Rüpke Siebrands zu Esclum ist bey diesem Amtgericht

wegen eines durch denselben von der Ehefrau des Kaufmanns Cornelius Vandenborg, Namens Gesyna Borchers, sodann der Wittwe des weyl. Kaufmanns Hinricus Borchers, geb. Eilers und deren Kinder Lambertus Borchers,

Hers, Warnerus Borchers und der Justiz-Commissions-Räthin Schröder, Namens Alagonda Borchers in Erbpacht erhaltenen Heerdes, groß pl. min. 95 Dachmete und ohngefähr 7 Dachmete Unlandes nebst vollem Aufschlage auf die Weenigermoermer Gemeinen-Weide, Kirchensitzstellen in der Weenigermoermer Kirche und Gräbern auf dem dasigen Kirchhofe, wovon der Heerd zu Weenigermoer belegen und von der Dunder Schwette bis an den Geiseweg gehet und das Unland zwischen Weenigermoer und Georgiiwold belegen, der Liquidations-Prozess eröffnet worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an vorbeschriebenes Immobile aus Erb- Näher- Pfand- Dienstbarkeits- oder aus irgend einem dinglichen Rechte einige Ansprüche machen zu können vermeynen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 3 Monate, längstens aber in termino den 16. Juny a. c. anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludiret und in Hinsicht des Acquisiti und des Standgeldes gegen den Erbpächter zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen. Hier im Amtgerichte, den 2ten März 1801.

2. Bey dem Königl. Amtgerichte zu Emden sind auf Ansuchen des Ausmiewers Weenekamp zu Fergum die Edictales wider alle und jede, welche auf die durch denselben von dem Geheimen Commerzien-Rath Hinrich Groeneveld zu Weener öffentlich angekaufte 6 und 3 Grasen Auffer-Deichs-Land unter Fergum, als auch auf den durch Provocanten von dem Daniel Jacobus und dessen Ehefrau Trientje Claassen privatim angekauften Acker Gartengrund in Fergum auf der sogenannten Birde belegen, schwettend östlich an Heite Sepen Examer, südlich an Jann Dirks Meyers Schloot, westlich an Borchers et Conf. und nördlich an das Fergumer Syhlief, aus irgend einigem Grunde ein Erb- Eigenthums- Reunions- Benäherungs- Pfand- Dienstbarkeits, den Nutzung- Ertrag schmälerndes- oder irgend ein sonstiges Reals-Recht zu haben vermeinen möchten, eum termino von dreyen Monaten et reproduct. praclus. auf Donnerstag den 11. Juny fat. des Vormittags 10 Uhr unter der Warnung erkannt:

daß die Aussenbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf besagte Grundstücke präcludiret und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen, und der titulus possessionis in Hinsicht des Gartens für den Provocanten berichtigt werden solle.

Ferner sehen auf den 6 Grasen folgende Posten wörtlich also eingetragen:

1) 1780 den 4. September sind eingetragen 500 Rthlr. in Golde, so die Deposital-Casse dem damaligen Besitzer N. S. Meyer vorgestreckt hat, wovon die Obligation dem Kaufmann Nanno Borchers zu Fergum und dem Prediger Ljabo Simons zu Olfersum uxor. noie. unterm 20. Februar 1781 ex deposito gegen Quittung extradiret worden.

2) 1781 den 6. August sind eingetragen 387 fl. 4 stbr. holl., welche der benannte Besitzer dem Commerzien-Rath Kraal schuldig ist.

Und auf den 3 Grasen:

3)

1) 1784 den 14. July sind eingetragen 150 fl., welche die Armen-Casse zu Zetsum des Friedrich Snell Wittwe zu derselben und ihrer Kinder Unterhalt vorgestreckt hat.

Diese Posten sollen sämmtlich abgetragen seyn, indessen kann so wenig der Provocant als die vorherigen Besitzer die quitirten Original-Documente produciren. Da nun Provocant auch zugleich auf deren Löschung angetragen hat: so werden von dem Königl. Amtgerichte zu Emden alle und jede, welche an vorbenannte angeblich berichtigte und abgetragene Schuldposten, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder andere Briefs-Inhaber, Anspruch haben mögten, hierdurch gleichfalls öffentlich vorgeladen, sothane ihre Ansprüche in dicto termino den 11. Juny fut. anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung:

daß Falls sich dieserhalb niemand meldet, die fehlenden Schuld-Instrumente in Hinsicht der aufgeborenen Immobilien amortisirt und die darauf eingetragenen Posten im Hypothekenbuche geldschet werden sollen.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 28. Februar 1801.

Wenckebach.

3. Der Hausmann Jan Lähbers Holtkamp in der Bunder-Hammrich hat bey dem Königl. Amtgerichte zu Emden über das, von dem Daniel Jacobus ux. Trientje Claassen noie. öffentlich angekaufte Haus an der langen Straße zu Zetsum c. a. die Edictales wider alle und jede, welche auf besagtes Immobile c. a. aus irgend einigem Grunde ein Erb- Eigenthums- Benäherungs- Pfand- Dienstbarkeits- den Nutzungs- Ertrag schmälern oder irgend ein sonstiges Real-Recht zu haben vermeynen möchten, nachgesuchet, welche dato cum termino von 3 Monaten & reproduct. præcl. auf Donnerstag, den 11. Juny fut. des Vormittags 10 Uhr, unter der Warnung erkannt worden:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen präcludiret und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 26. Februar 1801.

Wenckebach.

4. Des weyland Wybert Claassen Heyfing Wittwe, Greetje Sybrans & Greetshyl, vermachte in ihrem mit diesem unterm 13. November 1788 errichteten Testamento reciproco denen nächsten Blutsfreunden ihres weyl. ersten Ehemannes Jan Alberts ein Legat von 200 Rthlr. in Courant. Dieses wurde nach deren Tode in Judicio deponirt, und es meldeten sich darauf als Verwandte des gedachten Jan Alberts:

1) der Kaufmann und Schuster Reinder Augustinus Alzema aus Nordbroeck in Gröningerland, Namens seiner Ehefrauen Christina Peters Wiswat, als des Jan Alberts weyl. Bruders Pieter Alberts Wiswat Tochter; mit der Anzeige, daß deren weyl. Bruders und Schwester Albert und Martje Peters Kinder ihre Miterben wären, er aber deren Namen und Aufenthalt nicht wisse;

2) des weyl. Garrelt Alberts Kindes-Kinder Curatoren, als:

- a) Johann Friederich Herborg, curatorio nomine des weyl. Albert Garrels Kinder, Garrelt, Hinrich und Jan Albers Garrels, und  
 b) Branntweinbrenner Harm Janßen, curatorio nomine weyl. Koelf Garrels Tochter, Wasse Koelfs.

Sodann haben diese sich gemeldete Personen um Erlassung einer Edictal-Citation wider die unbekante Verwandte des Jan Alberts gebeten, so auch erkannt worden.

Es werden demnach des gedachten Albert und Martje Peters Kinder, imgleichen alle und jede, welche des obbenannten Jan Alberts Blutsverwandte zu seyn, mithin Antheil an obhemeldetem Vermächtniß zu haben vermeinen, hiedurch edictaliter citiret, sich innerhalb 9 Monaten, und längstens am 29. July 1801. entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu ihnen der Justizcommissarius Klose vorgeschlagen wird, bey diesem Amtgerichte zu melden und die Verwandtschaft gehdrig zu beweisen; mit der Verwarnung, daß sonst die sich als Verwandte gemeldet habende und noch meldende und legitimirende Verwandte des Jan Alberts für die rechtmäßigen Legatarien angenommen, ihnen das Legat zur freyen Disposition verabfolget werden, und die nach erfolgter Präclusion sich etwa erst meldende nähere oder gleich nahe Verwandte, alle ihre Handlungen und Dispositionen anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, von ihnen weder Rechnungs-Ablegung noch Ersatz der gehobenen Nutzungen zu fordern berechtiget, sondern sich lediglich mit dem, was von dem Legat vorhanden ist, zu begnügen verbunden seyn sollen.

Wesum am Königl. Amtgerichte, den 20. October 1800. D. Kempe.

5. Beym Amtgerichte zu Friedeburg ist citatio edictalis wider alle und jede, welche an den von Rike Martens Ehefrau, Talle Gerdes auf ihren Sohn Rike Riken vererbt, von diesem an Albert Dircks verkauften Platz zu Ehel, einigen Anspruchs-Forderung, Näherkaufs- oder Dienstbarkeits-Recht zu haben vermeinen, cum termino annotationis auf den 4ten Juny bei Strafe des ewigen Stillschweigens erkannt worden.

Friedeburg im Amtgerichte, den 23. März 1801.

6. Da über des heimlich von hier entwichenen Kaufmanns Johann Magnuß Garben sämtliche in Mobilien, d. m. vorhandenen Waarenlager und Activis der Handlungs-Bücher bestehende Vermögen auf Andringen verschiedener Gläubiger per decretum vom heutigen Dato der generale Concurs eröffnet worden; so werden durch diese Edictal-Citation, wovon ein Exemplar bey dem hiesigen Gerichte, das zweyte bey dem wollöbl. Amtgerichte hieselbst und das dritte bey dem wollöbl. Stadtgerichte in Emden affigiret, sämtliche Gläubiger des Gemeinschuldners verahlabet, ihre Forderungen und Ansprüche an diese Concurs-Masse, spätestens in dem auf den 22sten Juny a. c. präfigirten Annotations-Termin, des Morgens um 9 Uhr gebührend anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Verwarnung:

daß diejenigen, welche in diesem Termin nicht erscheinen, mit allen ihren etwaigen Forderungen an die Masse präcludiret und denselben deshalb gegen die übrige Creditores ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Den

Denjenigen Creditoren, welche durch allzuweite Entfernung oder andere legale Ehehaften an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, und denen es an Bekanntschaft hieselbst fehlet, werden der Justiz-Commissarius Löth hieselbst, sodann die Justiz-Commissarii Hedden und Arends in Hage in Vorschlag gebracht, an deren Einen sie sich wenden und denselben mit Information und Vollmacht versehen können.

Zugleich wird auch der ausgetretene Gemeinschuldner, da dessen Aufenthalt unbekannt ist, zu dem angezeigten Liquidations-Termin vorgeladen, um dem Contradictori Justiz-Commissario Uben die ihm beywohnende, die Masse betreffende Nachrichten mitzutheilen, und besonders über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben, widrigenfalls weiter gegen ihn, den Rechten nach verfahren werden soll.

Signatum Nordae in Curia, den 4ten März 1801.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

7. Da über des hiesigen Krämers Johann Friederich Happach sämtliche in Mobilien, dem vorhandenen Waaren-Lager und Activis der Handlungs-Bücher bestehende Vermögen per decretum vom heutigen Dato der generale Concurs eröffnet worden; so werden durch diese Edictal-Citation, wovon ein Exemplar bey dem hiesigen Gerichte, das zweyte bey dem wollöbl. Amtsgerichte hieselbst und das dritte bey dem wollöbl. Stadtgerichte in Emden affigiret, sämtliche Gläubiger des Gemeinschuldners verabladet, ihre Forderungen und Ansprüche an diese Concursmasse, spätestens in dem auf den 22. Juny a. c. präfigirten Annotations-Termin, des Morgens um 9 Uhr. gebührend zu melden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Verwarnung:

daß diejenigen, welche in diesem Termin nicht erscheinen, mit allen ihren etwaigen Forderungen an die Masse präcludiret und denselben deshalb gegen die übrige Creditores ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Denjenigen Creditoren, welche durch allzuweite Entfernung oder andere legale Ehehaften an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, und denen es an Bekanntschaft hieselbst fehlet, werden der Justiz-Commissarius Löth hieselbst, sodann die Justiz-Commissarii Hedden und Arends in Hage in Vorschlag gebracht, an deren Einen sie sich wenden und denselben mit Information und Vollmacht versehen können.

Signatum Nordae in Curia, den 4ten März 1801.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

8. Ad instantiam des Sibbe Bartels Nickers werden alle und jede, welche auf den von seinen Geschwistern zum Ganzen an sich gebrachten Heerd Landes in der Messumer-Grode, Brummer Amts, angeblich bestehend aus dem Wirthschafts-Gebäude, einem Backhause, Rehlgarten, 54½ Diematen Landes, 5 Todtengräber auf dem Messumer Kirchhofe, 3 Frauens- und 1 Mannes-Sitzstellen in der Kirche daselbst und einem kleinen Torfmoor, ein Dienstbarkeits-Näher-Pfand- oder sonstiges den Ertrag der Nutzung schmälerndes Real-Recht haben möchten, wie auch diejenige, welche auf das von dem Provolanten an seine Geschwistere auszuführende Geld-Quantum Ansprüche zu machen sich berechtigt glauben dürften, hiemit peremptorie vorgeladen.

la-



laden, innerhalb 3 Monaten und spätestens in termino reproductionis den 1. July bevorstehend, Morgens 9 Uhr anhero zu erscheinen, ihre Forderungen anzumelden, selbige mit Justificatorien zu belegen, mit dem Provocanten gütlich zu unterhandeln und nöthigenfalls rechtliche Entscheidung zu gewärtigen.

Nach Ablauf dieses termini aber sollen acta für beschloffen erklärt, und diejenige, so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet oder sie nicht gebührend justificiret, damit präcludiret und ihnen gegen den Provocanten sowohl, als gegen sonstige etwa sich meldende Prätendentes ein ewiges Stillschweigen auferleget werden.

Signatum Verum im Amtgerichte, den 9ten März 1801.

Kettler.

9. Vom Gericht der Herrlichkeit Odersum werden auf Ansuchen des weyland Gastwirths Jacob Ufferts Wittwe, Stryntje Everts zu Wönnikeborgen alle diejenige, welche auf den durch Provocantin von ihrem Stieffsohn Uffert Jacobs zu Odersum aus freyer Hand angekauften halben Antheil des Krughauses bey der Wönnikebrücke mit Anneren, Gärten, dreyen Grasen und dreyen Diemathen Landes, Sitzstellen in der Kirche und Begräbnißstellen auf dem Kirchhof zu Odersum, auch sonstigen Zubehörungen ein Eigenthums: Benäherungs: Wiedervereinigungs: Pfands: den Nutzungs: Ertrag schmälerndes unbemerkbares Dienstbarkeits: oder irgend ein sonstiges dingliches Recht zu haben vermeynen möchten, hiermit edictaliter abgeladen, solches innerhalb dreyen Monaten, und spätestens am Donnerstag, den 11ten Juny dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr, entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte ad Acta anzugeben und gesetzlich zu begründen, unter der Warnung: daß die Außenbleibenden mit allen etwaigen Real-Ansprüchen auf die vorbemeldete Immobil-Antheile werden präcludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferleget werden.

Geben Odersum in Judicio, den 25. Februar 1801.

Möller.

10. Auf Ansuchen des Hausmanns Dirck Herlyn zu Wisquard ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf den durch denselben von seinen weyl. Aeltern, landschaftlichen Ordinar-Deputirten Dirck und Meemke Herlyn, geerbten vierten, imgleichen auf den von seiner Schwester Wafle Mammen Herlyn, des Hausmanns Jan Claassen Ubben zu Hauen Ehefrauen, im Jahre 1786 cedirt erhaltenen gleichmäßigen Antheil

- 1) an einem zu Wisquard belegenen Heerde, bestehend aus einer Behausung, Scheune, Garten, Kirchenstüben, Todtengräbern und 50 $\frac{1}{2}$  Grasen Landes,
- 2) — 4 $\frac{1}{2}$  ] Grasen von weyl. Mene J. Ljaden Wittwen,
- 3) — 2 ]
- 4) — 7 Grasen von weyl. Abraham Andreeffen,
- 5) — 8 Grasen von Jarg Ljaden herrührend,
- 6) — 1 Grase, das Paalke-Gras genannt,
- 7) — 8 Grasen von weyl. Uffert Durken Erben,
- 8) — 1 $\frac{1}{2}$  Grasen von weyl. Roelf Garrels,

- 9) — 19 $\frac{1}{2}$  Grasfen von weyl. Secretario Duff herrührend, sämtlich unter Wisquard;
- 10) — einem zu Wisquard belegenen Hause nebst Scheune, Garten, Kirchensitzen und Todtengräbern,
- 11) — 14 Grasfen,
- 12) an 9 Grasfen,
- 13) — 13 —
- 14) — 6 —
- 15) — 2 —
- 16) —  $\frac{3}{4}$  —, welche Grundstücke von weyl. Uffert Janssen auf des Hinrich Janssen Steenhuis Wittwe, Ettje Janssen, zu Termanten vererbet und von dieser in anno 1772 an des Extrahenten Aeltern verkauft worden,
- 17) — 7 $\frac{1}{2}$  Grasfen, so von gedachtem Uffert Janssen an des Extrahenten Aeltern in anno 1767 auf 18 Jahre in Segkauf verliehen, im Jahre 1772 aber von dessen Erbin Ettje Janssen wirklich verkauft worden, sämtlich unter Wisquard belegen:
- 18) — 2 $\frac{1}{2}$  Grasfen unter Manschlacht, von weyl. Joachim Ennen herrührend;
- 19) — 2 $\frac{1}{2}$  —, die Goorde genannt,
- 20) — 4 —, von Garret Albers Erben,
- 21) — 6 —, halb von weyl. Fert Hinrichs,
- 22) — 3 —, von Gerd Nyffen, sämtlich unter Wisquard;
- 23) —  $\frac{1}{4}$  von 25 Grasfen daselbst, von des Extrahenten weyl. Großvater, Philipp Herlyn zu Upleward, herrührend,
- 24) —  $\frac{1}{8}$  des bey Wisquard belegenen Heerdes, die Mehbe genannt, bestehend aus einer Behausung, Scheune, Garten, Kirchensitzen, Todtengräbern und 104 Grasfen Landes,
- 25) —  $\frac{1}{8}$  von 11 Grasfen Landes daselbst,
- 26) an  $\frac{1}{8}$  von 7 Grasfen unter Greetfiel,
- 27) — 1 $\frac{1}{2}$  Grasfen unter Wirdum,
- 28) — einer Beheerbisheit von 4 $\frac{1}{2}$  Grasfen in des weyl. Olmann Kenken Erben 6 Grasfen unter Hamswehrunn, und
- 29) — einer dito von 2 Grasfen in des Hausmanns Berend Jacobs 5 Grasfen unter Groothusen,

aus irgend einem Grunde einen Real = Anspruch, Forderung, Erb = Näherkaufs oder sonstiges Recht zu haben vermeinen, cum termino von 12 Wochen, et praclusivo auf den 18. Juny nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

Pewsum am Königl. Amtgerichte, den 14. März 1801.

II. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Blechschmiedemeisters Anton Kenis daselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provoquanten von denen Eheleuten, Zimmermeister Helmer Luppen und Anna

(No. 22. Rrrr.)

Al



Alberts de Gräbe] privatim anerkaufte Haus an der Judenstraße in Comp. 23. No. 109. aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Mäherkaufsrecht zu haben vermeynen, cum termino von drey Monaten et reproduct. praeclus. auf den 19. Juny nächstl. des Vormittags um 10 Uhr, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

12. Von dem hiesigen Schutzjuden Meier Lehmann ergethet concursus creditorum und ist terminus praeclusivus zur Angabe bis zum 14. Juny d. J. festgesetzt worden. Wornach ic.

Signatum: Jever, den 24. April 1801.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

13. Laurentz Laurentz auf dem Rhäuder-Wester: Fehn erhielt von dem Receptor Ibeling ein Stück Wehngrund daselbst, und übertrug die Hälfte davon an den Jochim Wolters und dessen Ehefrau, so solche mit einem Hause bebauet. Um des Besitzes desselben gesichert zu seyn, haben diese den Liquidations-Prozeß zu eröffnen und alle aus einem dinglichen Rechte darauf Anspruch machen könnende Prätendenten vorzuladen gebeten, deren Aufgebot also auch vigore decreti cum termino ad annotandum von 6 Wochen et reproductionis auf den 15ten Juny instehend, bey Strafe der Abweisung, erkannt.

Stückhausen im Königl. Amtgerichte, den 30. April 1801.

14. Da zum Behuf der Ausmittlung: ob zu dem Nachlasse des den 4ten März 1800 ab intestato ohne Leibeserben verstorbenen Warfsmanns Johann Liarcks zu Verdum, außer dessen weyl. Mutter Bruders Dirck Carstens Kinder, als sich legitimierten nächsten Miterben von dieser Seite noch andere nähere oder gleich nahe Miterben von des ohne Hinterlassung mehre er Kinder verstorbenen und gleichfalls zu Verdum gewohnten Erblassers, weyl. Vaters Liarck Liarcks Seite vorhanden, des gedachten Johann Liarcks Wittwe und des Dirck Carstens Kinder um die öffentliche Vorladung solcher etwaigen Miterben gebeten haben, solche auch erkannt worden. So werden alle diejenige, welche als Erben an dem Nachlasse des weyl. Johann Liarcks zu Verdum Anspruch zu haben vermeynen, hiemit öffentlich aufgefordert, solche ihre Erbansprüche innerhalb 9 Wochen und längstens in termino peremptorio den 17. Juny d. J. hieselbst anzumelden und rechtserforderlich nachzuweisen, unter der Verwarnung: auf den Fall, daß keine nähere oder gleich nahe Miterben alsdann erscheinen und legitimieren sollten, daß die sich außer der Wittwe gemeldete Kinder des weyl. Dirck Carstens von der Hörst, nach Ableistung des vorgeschriebenen Eides, für die einzige rechtmäßige Miterben angenommen, der zwischen ihnen und der Wittwe unterm 23ten August 1800 abgeschlossene respve. Erbvergleich und Uebertrags-Contract confirmiret, und der nach erfolgter Präclusion sich etwa erst meldende nähere oder gleich nahe Erbe alle Handlungen und Dispositionen des weyl. Johann Liarcks Wittwe und Mutter Bruders Kinder, als einzigen Erben anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, von ihnen weder Rechnungs-Regung noch Ersatz der gehobenen Nutzungen

zu fordern berechtigt, sondern sich lediglich mit dem was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden wäre, zu begnügen verbunden seyn solle.

Wittmund im Amtgerichte den 1. April 1801.

Möhring.

15. Vom Amtgerichte zu Aurich werden, auf Instanz des weyl. Hausmanns Focke Ennen zu Osteel 3 Kinder und resp. deren Vormundes, Alle und Jede, welche auf das im Jahre 1754 von dem weyl. Johann Lammerts an den auch weyl. Peter Martens zu Marienhave, und in demselben Jahre von diesem an den Arbeiter Sieben Reints, jezo zu Leezdorff, sodann vor pl. min. 40 Jahren von dem Sieben Reints an den weyl. Meindert Meinders privatim verkaufte, mit des Letzteren und dessen Sohnes Meindert Absterben aber auf seine beyden übrigen Söhne, Johann, jezo Landgebräucher zu Kleinheide und den weyl. Hinrich Meinders zu Großheide, Amts Verum ab intestato vererbte, und in anno 1788 von diesen beyden Brüdern an die Provocanten privatim verkaufte, zu Osteel belegene Haus mit Garten und der Gerechtigkeit auf der vortigen Dreesche für eine Kuh, oder auf die Kaufgelber resp. ein Eigenthums = den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits = Benäherungs = Pfand = oder sonstiges Real = Recht, besonders auch diejenigen, welche auf das für den weyl. Johann Lammerts aus dem Kaufbriefe vom 6. April 1754 am 16ten October ej. a. eingetragene reservirte Eigenthum wegen des vom Peter Martens rückständigen, nun angeblich abgetragenen Kaufpretii zu 110 Gulden, als Eigenthümer, Cessionarii, Pfand = oder andere Briefs = Einhaber einen Anspruch haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 7. Julii d. J. persönlich oder durch die hiesige Justiz = Commissarien, Stürenburg, Detmers, Weber ic., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen, unter der Warnung: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präcludiret und ihm sowol gegen die Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferleget, das verloren gegangene Instrument amortisirt, und die eingetragene Post hierauf im Hypotheken = Buche gelöscht werden solle.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 13. Februar 1801.

Zelting.

16. Der Liaberling Janssen kaufte angeblich von Peter Lucas Pannenburg und James Lucas Pannenburg Erben einen dritten Antheil des vormaligen Staatschen Platzes zu Weener, und überließ einen Theil des Grundes dem Zacharias Groenema, welcher aber den Grund, nachdem er ihn mit einem Hause bebauet hatte, dem Liaberling Janssen Kramer wieder übertrug. Dieser verkaufte nunmehr den Grund mit dem Hause, welches zu Weener im Mittel = Rott sub Numero 24, und zwar Ost an der Straße, Süd an Noordhoff Immobile, West an Willm Antony Abwässerung vor dessen Aecker, und Nord an Willm Antony Hause und Garten belegen ist, an Harm Liapkes Noordhoff und Frau Cete Liaberings, welche Letztere auch noch von dem Liaberling Janssen Kramer, den andern Antheil des ehemals Staatschen Heerdes, bestehend in einem im Mittel = Rott zu Weener sub Numero 25, und zwar Ost an der Straße, Süd an Dibbe Rosendahl, West an der Abwässerung vor 2 Aecker  
und

und Nord an Hinrich Liabering Cramer, belegenen Hause und Garten, nebst zwey hinter diesem Garten und Dikke Rosendahls Immobile, und zwar Ost an der Abwässerung vor dem beyhm bemelbeten Hause gehörenden Garten und Dikke Rosendahls Grunde, Süd an Dikke Rosendahls Land, West an der jüngsten Pastorey Garten, und Nord an Willm Antony Grundstück, belegenen Aecker Landes, ankaufen. Diese Besizer Harm Liapkes Noordhoff und Frau Eeke Liabering's haben bey diesem Amtgerichte zur Sicherheit ihres Besizes, und besonders Behuf vollständiger Berichtigung tituli possessionis, auf Eröffnung des Liquidations = Prozesses angetragen, welcher erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an vorbeschriebene Immobilien aus Erb = Näher = Pfand = Dienstbarkeits = oder aus irgend einem andern dinglichen Rechte einige Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 3 Monaten, längstens aber in termino den 3. July a. c. anzugeben; widrigenfalls sie damit präcludiret und in Hinsicht dieser Immobilien und des Kaufprettii gegen die Provocanten zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Beer im Amtgerichte, den 23. März 1801.

17. Der weyland Ziegler Hans Dirks zu Odersum besaß in Gemeinschaft mit seiner Ehefrau und jetzigen Wittve Antje Wubben

- 1) Ein Haus auf der Neustadt zu Odersum mit einem Garten auf der Kleyburg;
- 2) Eine Dachziegel = Fabrique auf der Neustadt daselbst, mit Annexen, Bohngebäuden, Gärten und Ländereyen, nämlich:

a) Vier Grasen Landes, grenzend Ost an des Zieglers Frerich von Hdveln, West an des Schustermeisters Peter Janssen Fehr, Süd an des weyland Beerend Müller Erben und Jan Samuels Fehr Ländereyen und Nord an dem Heerweg von Odersum nach Tergast;

b) Zwey Diemathen Weedlandes im Hungerlande, schwettend Ost an des Herrn Deichrentmeisters de Pottere, West an Joest Joesten Wegens Ehefrauen Styntje Janssen Leenders, Süd an des Herrn Oberamtmanns Wendebach und Ausmieners Egberts Ländereyen und Nord an der Grove;

c) Ein Diemath im Hungerlande, grenzend Ost am Pastoren = Land, West an dem Weg, Süd an des Ausmieners Egberts Land und Nord an der Grove;

d) Die Hälfte von 8 Diemathen, das Hofd genannt, so Ost an des Herrn Deichrentmeisters de Pottere, West an des Herrn Baron von Lork, Süd an des Herrn Affessoris Garbrands Ländereyen und Nord an der Grove grenzt, und welche Hälfte mit der andern, des weyland Harmannus Beerends Schoonhoven Wittve Janna Fokken zuständigen Hälfte alljährlich wechselt,

nebst zubehörenden Sitzstellen in der Kirche und Todtengräften auf dem Kirchhoff, und vererbte die ihm davon zuständigen halben Antheile, nach dem im Jahre 1795

er-



erfolgten Ableben per testamentum auf seine vier Kinder, Wubbe Hanssen, Dirk Hanssen, Harm Sywets Hanssen und Geeske Hanssen zu gleichen Theilen.

Bei der anno 1799 geschehenen Auseinandersetzung kauften die Töchter Geeske Hanssen und deren Ehemann, Schiffer Bregter Anthons, die der Mutter Antje Wubben zuständige Hälfte und die  $\frac{2}{3}$  Theile der Gebrüder Wubbe, Dirk und Harm Sywets Hanssen aus freyer Hand an sich, und ließen in dem jüngst abgewichenen Februar Monat die Hälfte der 8 Diemathen, das Höfd genannt, auf erhaltenem Dismembrations-Consens öffentlich verkaufen.

Der Mitverkäufer Dirk Hanssen besprach nun Namens seiner minderjährigen Tochter Heike Dircks die Hälften der Immobilien wider den Bregter Anthons mit Näherkauf. Letzgenannter und seine Ehefrau Geeske Hanssen verkauften unterdessen die Dachziegel-Fabrik Nro. 2. mit zubehörenden Ländern u., dem Schiffer Evert Anthons und dessen Ehefrau Janna Hanssen zu Emden, und diese einige Tage nachher hinwiederum den Eheleuten Bregter Anthons und Geeske Hanssen aus freyer Hand. Hiernächst ließ sich der Dirk Hanssen in Q. Q. wegen der anhängig gemachten Benäherung abfinden, und die Eheleute Bregter Anthons und Geeske Hanssen überließen demselben und seiner Ehefrau Eze Dntjes Heikes, die sämtliche Immobilien mit Ausnahme der nördlichen Hälfte des Gartens auf der Kleinburg, durch Privatvertrag zum völligen Eigenthum.

Ad instantiam der Besigere, Bregter Anthons und Geeske Hanssen, Dirk Hanssen und Eze Dntjes Heikes, werden nun alle diejenigen, welche auf vor specificirte Immobilien ein Eigenthums- Benäherungs- Wiedervereinigungs- Pfand- den Nutzungs- Ertrag schmälerndes unbemerkbares Dienstbarkeits- oder irgend ein sonstiges dingliches Recht zu haben vermeynen möchten, hiermit edictaliter abgeladen, solches innerhalb dreymonaten und längstens in dem auf Donnerstag, den 25. Juny dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr anberaumten präclustvischen Termino, entweder persönlich oder durch zulässige Mandatarien ad Acta anzugeben und gesetzlich zu begründen, unter der Warnung:

daß die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf die bemelte Immobilien werden präcludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Geben Oldersum in Judicio, den 9. März 1807.

Möller.

18. Weym Greetfielischen Amtgerichte ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf den durch des weyl. Garbrand Berends Wittwe, Jurke Hanssen in anno 1784 von Joest Harms durch Tausch erhaltenen, von selbiger und deren gedachtem Ehemann im Jahre 1787 an den weyl. Schiff-Capitain Berend de Boer verkauften, von diesem auf seine Tochter Antje de Boer vererbten, von Jan Garbrands mit Näherkauf besprochenen, durch einen getroffenen Vergleich aber der Antje de Boer verbliebenen, unter Pilsun belegenen Saarteich einen Real-Anspruch, Forderung, Erb-Näherkaufs- Dienstbarkeits- oder sonstiges Recht zu haben vermeynen, cum termino von 6 Wochen et praecclusivo

fivo

sivo auf den 25. Juny nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

Pewsum am Königl. Amtgerichte, den 30. April 1801.

19. Vom Amtgerichte zu Aurich werden, auf Instanz des Webers Johann Schomann und dessen Ehefrauen Imcke Margaretha Stephanus, zu Kirchdorff, Alle und Jede, welche auf das, in Ao. 1745 von dem Harm Frerichs Niemann an den weyl. Joost Stephanus (im Kaufbriese aber unrichtig Stephanus Becker genannt,) privatim verkaufte, von diesem und seiner auch weyl. Ehefrauen Imcke Margaretha Niemanns per Testamentum vom 23. July 1782 ihrer Tochter Friederika Catharina Stephanus, des Mousquetier Hans Hinrich Müller Ehefrauen, welche im Testamente irrig Friederika Sophia genannt wird, zum alleinigen Eigenthum zugewiesene, und im Jahr 1798 von Letzterer, jezo zu Aurich, an die Provocanten privatim verkaufte, zu Kirchdorff belegene Haus mit Garten, und einem ins Westen an Detert Egberts beschwetteten Torfmohr, oder auf die Kaufgelder respve. ein Eigenthumsden Ertrag der Nutzung schmälerndes Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben möchten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 6 Wochen, spätestens am 10. Julii d. J. persönlich oder durch die hiesige Justiz- Commissarien, Adv. Fisci Fhering, Adv. Fisci Tiaden ic., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Haus mit Garten und Torfmohr präcludirt und ihm sowol gegen die Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 25. April 1801.

Telting.

20. Vom Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz des weyl. qualifizirten Bürgers Oltmann Apken, Wittwe Fenske Christine Schomann zu Aurich, Alle und Jede, welche auf die in anno 1787 durch den Wagemeister Johann Gottfried Wulff hieselbst öffentlich erstandene, von diesem anno 1790 an den weyl. Oltmann Apken privatim verkaufte, und von letzterem per testamentum auf seine Wittwe, die Provocantin vererbte, hinter Palmshoff bey Aurich belegene zwey Kämpfe oder auf die Kaufgelder resp. ein Eigenthumsden Ertrag der Nutzung schmälerndes Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 14. Julii d. J. persönlich oder durch die hiesige Justiz- Commissarien, Stürenburg, Detmers, Weber ic., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die Kämpfe präcludirt und ihm sowol gegen die Provocantin, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 20. April 1801.

Telting.

21. Vom Amtgerichte zu Aurich werden, auf Instanz der Eheleute Habbe Antons und Barber Otten vom Großen-Sehn, Alle und Jede, die auf ein daselbst  
in



in der Nürich-Obendorffer Parochie belegenes Haus mit Garten und Lande, dessen Grund in anno 1700 von den Ober-Erbpächtern des Großen-Fehns an die Eheleute Harm Janssen Weber und Trientje Ferdinands Schone in Alfter-Erbpacht verliehen, anno 1791 von diesen mit einem Hause versehen, und von welchem immobili die, der weyl. Trientje Ferdinands Schone gehdrig gewesene Hälfte anno 1794 bey der Berichtigung ihres Nachlasses von ihres mit dem Harm Janssen Weber erzeugten Sohnes Curatore, mittelst Schätzens und Wählens an den Harm Janssen Weber abgestanden ist, der das ganze Haus mit Garten und Lande jezo an die Provocanten verkauft hat, oder auf die Kaufgelber resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nützung schmälernbes Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 21. August d. J. persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Stürenburg, Detmers, Weber ic., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Nürich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präcludirt, und ihm sowol gegen die Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Nürich im Amtgerichte, den 13. April 1801.

Telting.

22. Vom Amtgerichte zu Nürich werden auf Instanz des Predigers Stracke und dessen Ehegenossin Jda Messen zu Hahhusen, Alle und Jede, welche auf das in anno 1805 von den Eheleuten Jan Eden Janssen und Janntje Harms Wley an den Zimmermann Harm Harms Büscher und dessen Ehefrau Johanna Baumfald beyrn Königs-Hoof, und jezo von diesen Eheleuten an die Provocanten privatim verkaufte, im Königs-Hoof unter Hahhusen belegene Haus mit Garten und Lande, groß außer 100 Ruthen für Haus- und Garten-Stäte, 302 Ruthen, indem die Verkäufer sich das in anno 1787 von der hochpreisl. Krieges- und Domainen-Kammer den ehmaligen Besitzern Jann Söfen und Janna Gerbes zur Vergrößerung jenes Colonats in Erbpacht verliehene Stück zu 1 Diemath 62 Ruthen mit Cameral-Consens reservirt haben, oder auf die Kaufgelber resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nützung schmälernbes Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 14. Julii dieses Jahres, persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Adv. Fisci Thering, Adv. Fisci Kladen ic., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Nürich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Colonat präcludirt und ihm sowol gegen die Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Nürich im Amtgerichte, den 23. April 1801.

Telting.

23. Ein unter Dreehusen in Weener Bogten belegener Heerd Landes, bestehend:

- a) in 6 Dachmete, worin das Haus und Garten belegen, Ost an Lübbert Hostkamp,

- Kamp, West am Geise-Wege, Süd an Melle Victor und Nord an Harm Scholte,
- b) in 6 Dachmete, der sogenannte Kiel, Ost an Melle Victor, West am Geise-Wege, Süd am grünen Wege und Nord an den ad a. bemeldeten 6 Dachmeten,
- c) in 6 Dachmete Geiseland, Ost an Hinrich Meelfs, West am Geise-Wege, Süd an Wittwe Noerkrämer und Nord an Adfings Erben Immobile,
- d) in 6 Dachmete Geiseland, Ost an Jan Hickmann, West am Geise-Wege, Süd an Adfings Erben und Nord an Geheimen Commerzien-Raths Groenevelts Lande,
- e) in 12 Dachmete Geiseland, Ost an Thebingas Lande, West am Geise-Wege, Süd an Geheimen Commerzien-Raths Groenevelts Lande und Nord an Albert Hessen Erben Lande,
- f) in 9 Dachmete Behrland, Ost am Geise-Wege, West am sogenannten Dwarfstiefe, Süd an Willem Hessen, Nord an Dibbe Rosenbahl und Arend Egbers Lande belegen,
- g) in 8 Dachmete Behrland, Ost am Geise-Wege, West am Dwarfstiefe, Süd an Willem Hessen und Nord an Menno ter Haseborg Lande,
- h) in 5 Dachmete Behrland, Ost am Wege, West an Geheimen Commerzien-Rath Groeneveld, Süd an Willem Hessen und Nord an Dibbe Rosenbahl Immobile,
- i) in 7 Dachmete Behrland, Ost an Poppe Uden Erben, West am Quertiefe, Süd an Boele Heyen Erben, Dibbe Rosenbahl, Geheimen Commerzien-Rath Groeneveld und Willem Hessen Lande und Nord an Freyherrn von Rehden und Poppe Uden Erben Lande belegen,

hat der Hinrich Gryse angeblich vor vielen Jahren stückweise angekauft und auf seine Tochter Däe, Ehefrau des Administrator Groeneveld, vererbet, der Geheime Commerzien-Rath Hinrich Groeneveld aber ist in der Theilung des elterlichen Nachlasses zum Besitz desselben gekommen und hat den ganzen Heerd anjezt dem Ulrich Jaussen öffentlich in Erbpacht verliehen. Zur mehreren Sicherheit gegen alle dingliche Ansprüche und besonders Behuf vollständiger Verichtigung tituli possessionis ist bey diesem Amtgerichte, da in Hinsicht der Acquisition keine Documente produciret werden können, der Liquidations-Prozeß erkannt. Demzufolge werden alle und jede, welche an vorbeschriebene Immobilien aus Erb- Näher- Pfand- Dienstbarkeits- oder aus irgend einem andern dinglichen Rechte einige Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 3 Monaten, längstens aber in termino den 4. August a. c. anzugeben; widrigenfalls sie damit in Hinsicht dieses Immobilien und des Kaufpreii präcludiret, und sowohl gegen den Vererbpächter als auch den jetzigen Erbpächter zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Geer im Amtgerichte, den 30. April 1805

24. Die weyl. Eheleute Gerd Ulrichs und Adelheid Bartholomaeus in der Dorumer Grode besaßen daselbst eine Warfstätte, grenzend gen Osten an Rinje Harms Erben modo Hayung Willms Grund, gen Süden an dem Gemeinen-Wege, gen Westen und Norden an vormals Peter Aries, jetzt Eylert Poppen Grund, welche sie von dem weyl. Gastwirth und Bierbrauer Willm Wiltz in Nesse, vermöge Kaufbriefes vom 20. Sept. 1773 angekauft hatten.

Mit deren Tode vererbte solche auf ihre beyden Söhne, Gerd und Bartholomaeus Ulrichs. Letzterer verstarb improlis, nachdem er seinen Nachlaß, vermöge gerichtl. Testamenti vom 24. März 1795 seinem Vetter, dem Weber Bartholomaeus Janssen in Norden vermacht hatte; ersterer der Gerd Ulrichs aber mit Hinterlassung einer Wittwe und eines Kindes. Die Wittwe heyrathete den Schuster Geriet Eylers am Westeraccumer-Syhl, und nachdem dieser bey dem Königl. Amtgerichte zu Eiens als dem Pupillen-Gerichte den Gerd Ulrichs'schen Nachlaß an sich accordirt hatte, so überließ er seinen Antheil an gedachter Warfstätte dem Bartholomaeus Janssen, wodurch dieser alleiniger Eigenthümer derselben wurde. Letzterer hat darauf selbige dem Arbeiter Harm Liarks in der Dorumer Grode für 850 Gulden Preuss. Courant käuflich überlassen, und dieser hat nunmehr nicht nur zur Sicherheit des Besizes dieses Immobils überhaupt gegen alle unbekannte Real-Prätendenten und Näherkaufsberichtigte, sondern auch, da auf dasselbe annoch folgende Schuldposten, als:

- a) 600 fl. für Arend Poppen Kinder, vom 14. März 1718.
- b) 179 fl. für Hinrich Peters cessionario nomine Isaac van der Junf, vom 31. Januar 1720.
- c) 130 fl. für Folkert Janssen, vom 4. Februar 1723.

in dem Hypothekenbuch dieses Gerichts ad Num. 148 Vol. von Warfstätten eingetragen stehen, von welcher zwar mit Wahrscheinlichkeit behauptet wird, daß selbige längst abgetragen worden, jedoch so wenig die quitirte Verschreibungen beygebracht, als wenig der Ausenthalt der in dem Hypothekenbuch bemerkten Inhaber oder deren Erben angegeben werden können, gegen diese, deren Cessionarien- Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber auf ein öffentliches Aufgebot zum Behuf der Löschung dieser sämtlichen Posten angetragen, welches auch erkannt worden.

Dem zu Folge ladet das hiesige Gericht Alle und Jede, welche sowohl an mehrbesagte Warfstätte überhaupt aus einem Eigenthums- Erb- Pfand- den Nutzungs- Ertrag schmälernden Dienstbarkeits- Näherkaufs- oder sonstigem dinglichen Rechte, als auch besonders an vorgedachte drey intabulata als Erben der ersten Gläubiger, Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Anspruch machen, hiedurch und in Kraft gegenwärtiger edictal-citation, wovon ein Exemplar hieselbst und das andere bey dem Königl. Amtgericht in Eiens affigiret, auch den hierländischen wöchentlichen Intelligenzblättern inseriret worden, um solche ihre Ansprüche a dato innerhalb 9 Wochen und längstens am 10. July nächstkünftig, als dem präclusivischen Termine, Vormittags um 10 Uhr, entweder persönlich oder durch zulässige und mit gehdriger Legitimation und Information versehene Bevollmächtigte, gebührend anzumelden, die Richtigkeit derselben nachzuweisen, gütliche Handlung zu

(No. 22. S. 333.)

psl.e

pflegen und in deren Entstehung rechtlichen Erkenntnisses, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen:

daß sowohl die ausbleibenden Real-Prätendenten an die mehrbesagte Warfsstätte überhaupt, als auch in specie diejenigen, welche an die vorspecificirte Capitalien mögten Anspruch machen können, mit ihren Forderungen präcludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget, die verlorngegangene Instrumente für amortisirt erklärt und die Intabulata im Hypothekenbuche geldschet werden sollen.

Uebrigens werden denjenigen, welche durch zu weite Entfernung oder andere gesetzliche Ehehasten an persönlicher Erscheinung verhindert werden, die Justizcommissarien Hedden und Arends in Hage hiedurch vorgeschlagen; an welche sie sich wenden können.  
Decret. Dornum in Judicio, den 28. April 1801. v. Halem.

25. Beym Grootfiselischen Amtgerichte ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf die durch weyl. Jasper Martens in anno 1750 öffentlich erstandene, von dessen Wittwen Awe Meinen und deren Töchtern Trientje Jaspers und Foelte Janssen im Jahre 1772 an weyl. Sybe Sappen und Simon Frerichs Wittwen, Rentje Boyen, in Versas gethane, in anno 1774 denenselben von der Trientje Jaspers Ehemanne, Jan Boyen, in deren Namen verkaufte, im Jahre 1786 von des Sybe Sappen und der Keentje Boyes Erben an den Kirchvogten Sent Aylts zu Hofingwehr verkaufte, von dem Zimmermann Jan Tobias van Elsen, Namens seiner Tochter Letje Janssen van Elsen mit Näherkauf besprochene, durch einen Vergleich aber dem gedachten Kirchvogten Sent Aylts verbliebene, unter Groothusen belegene 5. Grasen Landes, einen Real-Anspruch, Forderung, Erb-Näherkaufs-Dienstbarkeits- oder sonstiges Recht zu haben vermeinen, cum termino von 9 Wochen, et praeclusivo auf den 9. July nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

Dersum am Königl. Amtgerichte, den 25. April 1801.

26. Der Schmiedemeister weyl. Albert Janssen hinterließ ein im Westermarscher 2ten Rott No. 11. belegenes Haus und 5 Diemathen Land, welches, als die Wittwe zur 2ten Ehe schritt, bey der Eheberichtigung am 2. März 1780 ihrem zweyten Ehemann Siebelt Gommels für 2600 Gulden unter der Reservation übertragen wurde; daß den Kindern frey blieb, solches bey erlangter Volljährigkeit wieder zurück zu nehmen.

Dieser Reservation gemäß, haben des Albert Janssen Kinder, Harm Albers und Hilke Albers Haus und Land, statt der sonst von Siebelt Gommels zu erhebenden 2600 Gulden in natura wieder zurückgenommen, und die Hilke Albers hat darauf ihre Hälfte ihrem Bruder Harm Albers cediret und in alleinigem Eigenthum übergetragen, welcher sodann, laut Kaufbrieves vom 17. März 1800 die 5 Diemathen Land wiederum an den Hausmann Willem Siebens privatim verkauft hat.

Der Käufer Willem Siebens wünschet bey dem Besitze gesichert zu seyn, hat deshalb edictales extrahiret, welche auch dato erkannt worden. Es werden demnach

nach vom Amtgerichte zu Norden alle und jede, welche an diesen 5 Diemathen Land aus irgend einem Grunde ein Erb- Eigenthums- Pfand- Dienſtbarkeits- Benäherungs- Reunions- oder sonstiges Real- Recht und Forderungen zu haben vermeinen, hiermit edictaliter citiret und aufgefordert, innerhalb 3 Monaten und spätestens in dem auf den 1sten August a. c. Vormittags 10 Uhr präfigirten termino reproduct. praeculivo sothane Ansprüche bey diesem Amtgerichte gehdrig anzumelden und rechts- beständig zu beschreiben, unter der Verwarnung: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das jetzt No. 20. registrirte Grundstück der 5 Diemathen und dessen Kaufgelber präcludiret, und damit gegen den Käufer und jetzigen Besizer, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Signatum Norden im Königl. Amtgerichte, den 16. April 1801.  
Hoppe.

27. Beym Greetfielischen Amtgerichte ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf das durch Reemt Ehmen in anno 1794 von des weyl. Harm Gerdes Erben öffentlich angekaufte, hiernächst an seinen Bruder Albert Ehmen cedirte und von diesem und dessen Ehefrauen Aaltje Linnons im December vorigen Jahres an des weyl. Kirchvogten Jan Heren Stroman Wittwe, Greetje Janssen Stroman, zu Hofingwehr verkaufte, daselbst belegene Haus nebst Garten, einem Kirchensitze und Todtengräbern, einen Real- Anspruch, Forderung, Näherskaufs- Dienſtbarkeits- oder sonstiges Recht zu haben vermeinen, cum termino von 9 Wochen, et praeculivo auf den 9. July nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

Verwsum am Königl. Amtgerichte, den 25. April 1801.

28. Der Hausmann Friede Ryken zu Limmel und dessen weyland Ehefrau Geertruid Reiners Müller retrahirten im Jahre 1787 von dem weyland Boye Laurenz zu Odersum vier Grasen Landes, zwischen Odersum und Tergast belegen, welche dieser von einem Schelke Cornelius, wohnhaft zu Amsterdam, aus freyer Hand angekauft hatte. Per Testamentum der verstorbenen Geertruid Reiners Müller sind sie ein alleiniges Eigenthum des nachgebliebenen Ehemannes Friede Ryken geworden, und dieser hat nunmehr zur Erhaltung einer Präclusion gegen unbekante Real-Prätendenten ein gerichtliches Aufgebot nachgesucht.

Von dem Odersumschen Gericht werden demnach alle diejenigen, welche auf vorbemeldete vier Grasen Landes aus irgend einem Grunde ein Eigenthums- Benäherungs- Wiedervereinigungs- Pfand- den Nutzungs- Ertrag, schmälerndes unbemerkbares Dienſtbarkeits- oder sonstiges dingliches Recht zu haben vermeinen möchten, hiermit abgeladen, solches innerhalb 9 Wochen, und längstens in dem auf Donnerstag den 9. July Vormittags 10 Uhr angeetzten präclusivischen Termino, entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte ad acta anzugeben und gesetzlich zu begründen, unter der Warnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real- Ansprüchen auf die vier Gra-

Gra-



Grafen Landes werden präcludiret und zum ewigen Stillschweigen verurtheilet werden.

Seben Odersum in Judicio, den 27. April 1801.

Müller.

29. Vom Amtgerichte zu Norden werden ad instantiam der Kaufleute Steinbömer und Kubicus alle und jede, welche auf das von der Antje Janssen, unter Aufsistenz ihres Ehemannes Hinrich Kammen et Conf., am 30. März d. J. sub hasta verkaufte und durch Provocanten öffentlich erstandene Haus und Garten im Eckeler Kott No. 5, ein etwaiges Erb- Eigenthums- Pfand- den Nutzung- Ertrag schmälerndes Dienstbarkeits- Reunions- oder ein sonstiges Real- Recht und Forderungen zu haben vermeinen, hiermit edictaliter citiret und aufgefordert, innerhalb 3 Monaten, und spätestens in termino reproductionis praeculivo den 1. August a. c. Vormittags 10 Uhr sothane Ansprüche gehdrig anzumelden und rechtlich zu bescheinigen; unter der Verwarnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen präcludiret und in Hinsicht des Immobiliis, der Käufer und der Kaufgelber, zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Norden im Königl. Amtgerichte, den 16. April 1801.

Hoppe.

30. Vom Amtgerichte zu Norden werden alle diejenigen, welche auf das von A. C. Dielken in Norden unterm 2. Februar d. J. sub hasta verkauften und durch D. D. Stromann und E. D. Stromann erstandenen Stücklandes zu 3 Diemath im Hoker unter Eckeler Kott No. belegen, auf irgend eine Art Real- Anspruch, Servitut und Forderungen zu haben vermeinen, hiermit edictaliter citiret und aufgefordert, innerhalb 3 Monaten und spätestens in dem auf den 1sten August a. c. Vormittags 10 Uhr präfigirten termino reproduct. praeculivo sothane Ansprüche diesem Amtgerichte gehdrig anzuzeigen und zu verifeiren, widrigenfalls sie damit präcludiret, und in Hinsicht des Grundstücks, des Käufers und des Kaufschillings zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Norden im Königl. Amtgerichte, den 13. April 1801.

Hoppe.

31. Die Eheleute Wessel Janssen Bley und Frau Gretie Peters, kauften von der Wittwe des Johann Oltmann Boekhoff und dessen Erben ein unter Bunder Kirchspiel gehdrigtes Haus und Land Quinkerken genannt, schwebtend Ost an die Woldmer und Mariencoerster Lande, Süd an dem Bunder Hærster Wege, West am Bunder Hammrich und Nord am Jemgumer Syhltief, und haben zu mehrerer Sicherheit ihres Besizes, besonders aber Behuf Verichtigung. tituli possessionis Edictales nachgesuchet, welche auch dato erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an obiges Immobile aus Erb- Näher- Pfand- Dienstbarkeits- oder irgend einem sonstigen dinglichen Rechte Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, längstens aber den 5ten August a. c. bey diesem Amtgerichte anzugeben,

wi:

widrigenfalls sie damit präcludiret und in Hinsicht des Immobiles des Käufers und Kaufpretii zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Amtgerichte den 12. May 1801.

32. Auf Ansuchen der Maria Janssen Leenders, Ehefrau des Koelf Dircks zu Terborg, ist bey diesem Amtgerichte wegen einer durch sie von den Eheleuten, Geheimen Commerzien-Raths Vockelmann in Emden angekauften, von weyl. Bürgermeister Stoschius in Emden herrührenden und aus der Zurmühlenschen Nachlassenschaft successive auf Verkäuferin vererbten Beheerdichtheit, aus dem Heerde der Provocontin zu Terborg, mit 17 fl. Courant jährlich und Meide ums 7te Jahr, der Liquidations-Prozeß erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an diese Beheerdichtheit aus Erb-Näher-Pfand- oder aus irgend einem andern dinglichen Rechte einige Ansprüche machen zu können vermeinen, hiemit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, längstens aber in termino den 5. August a. c. anzugeben; widrigenfalls sie damit gegen die jetztige Käuferin präcludiret und zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Amtgerichte, den 15. May 1801.

33. Auf Ansuchen der Wittve weyl. Andreas von Hoeveln, Namens Eckke Harms Goffelar zu Bunde, ist bey diesem Amtgerichte, wegen eines von Harm Hinberks Kannegieter privatim angekauften, auf den Bunder-Baulanden, Ost am Fahrwege, Nord und Süd an Jan Gerrits Mäntinga und West an Folkert Harms Goffelars Lohne belegenes Haus cum annexis der Liquidations-Prozeß erdfnet.

Es werden demnach alle und jede, welche an vorbeschriebenes Immobile aus irgend einem Grunde einige Ansprüche machen können, hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 3 Monaten, längstens aber in termino den 20. August a. c. anzugeben; widrigenfalls sie damit in Hinsicht des Immobiles und des Kaufpretii gegen Provocontin zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden.

Leer im Amtgerichte, den 18. May 1801.

34. Nachdem bey dem Stadtgerichte zu Emden per Resol. vom 8. May e. der Concurß über das sämtliche Vermögen, des von hier entwichenen Schmiedemeisters Johann A. Vokelmann erdfnet worden, und der offene Arrest erkannt, so werden hiemit alle diejenige, welche an die Masse schuldig sind, bey Strafe doppelter Bezahlung von wegen Bürgermeister und Rath dieser Stadt angewiesen, um die geringste Bezahlung nicht den Gemeinschuldner J. A. Vokelmann zu prästieren, sondern ihre Schuld dem von Gerichtswegen angeetzten Curatori Justiz-Commiss. Schmid zu leisten. Die etwaige Pfand-Inhaber werden bey Verlust ihres Anrechts angewiesen, nichts aus Händen zu geben, sondern es dem Gerichte anzuzeigen und die etwa verpfändete Sachen ins gerichtliche Depositum abzuliefern, und zwar bey Vermeidung der in der Prozeßordnung angeetzten Commination.

Signatum Emdae in Curia, den 19. May 1801.

Jußu Senatus.

de Pottere, Secret.

35.

35. Bey dem Stadtgerichte zu Emden ist per resolut. vom 8. May curr. über das sämmtliche Vermögen des von hier entwichenen Schmiedemeisters Johann A. Bockelmann der generale Concurs eröffnet, auch der offene Arrest erkannt worden; es werden dannhero sämmtliche Creditores des Gemeinschuldners durch diese Edictal-Citation, wovon ein Exemplar hieselbst, das andere zu Aurich angeschlagen, hiemit von wegen Bürgermeister und Rath dieser Stadt verabladet, ihre Forderungen und Ansprüche an dieser Concursmasse, welche aus einigen geringen Mobilien, Schmiedegeräthschaft und Eisen besteht, in termino liquidationis den 27. August nächst-künftig des Vormittags um 10 Uhr zu Rathhause vor dem Deput. Senat. Rdsingh jun. gebührend anzumelden und deren Richtigkeit gehörig nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche in diesem Termine nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Denjenigen, welche durch allzuweite Entfernung oder andere legale Ehehaften an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, werden die Justizcommissarien Blum, Mencke und Keimers vorgeschlagen, an deren einen sie sich wenden und denselben mit Information und Vollmacht versehen können. Zugleich wird der ausgetretene Gemeinschuldner, da sein Aufenthalt unbekannt, zum anheraumten Liquidations-Termin mit vorgeladen, um den Contradictori, Justizcommissair Schmid, die Masse betreffende Nachrichten mitzutheilen, und besonders über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben; widerigenfalls weiter gegen ihn den Rechten nach verfahren werden soll.

Signatum Emdae in Curia, den 19. May 1801.

Justu Senatus.

de Pottere, Secret.

36. Ad instantiam des Suntko Bernhard Uphoff in Menstede werden alle und jede, welche auf die von Berend Janssen herrührende, und nach dessen Tode auf Provoquanten verkäuflich transferirte Warfstätte in Menstede nebst einem Garten, der mit der Hausstätte pl. min. 1/2 Diemath groß ist, und woran ins Osten der gemeine Weg, ins Süden die Blinkheide, ins Westen des Berend Mintjes Wittwe Kamp, und ins Norden Johann Gerhard Bohlen angeblich schwetten, ein Servituts-Näher-Erb-Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, hiemit peremptorie vorgeladen, innerhalb 6 Wochen, und spätestens in termino reproductionis den 17. July bevorstehend, Morgens 9 Uhr anhero zu erscheinen, ihre Forderungen ad acta anzugeben, selbige mit Justificatorien in originali zu belegen, mit dem Provoquanten gütliche Handlung zu pflegen, und nöthigenfalls rechtliche Entscheidung zu gewärtigen. Nach Ablauf des termini aber sollen acta für beschloffen erachtet und diejenigen, so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet oder nicht gebührend justificiret, mit denselben präcludiret, und ihnen desfalls gegen den Impetranten sowohl, als gegen andere etwa sich meldende Prätendenten, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Signatum Verum im Amtgerichte, den 15. May 1801.

Kettler.

37. Ad instantiam des Kaufmanns Albert Eden Albers zu Norden werden alle und jede, welche auf den, der Kense U. Ucken daselbst zuständig gewesenem, von ihrem weyl. Vater ererbten und an Provocanten unterm 1. May 1801 privatim verkauften Antheil an dem im Amte Verum angelegten Fehn, bestehend in  $2\frac{2}{3}$  Theile des Ganzen, ein Näher- Erb- Pfand- und sonstiges Real-Recht haben mögten, oder gegen die Verwendungen des Kaufpretti etwas zu erinnern haben dürften, hiez mit peremptorie vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, und spätestens in termino reproductionis den 7. September bevorstehend, Morgens 9 Uhr anhero zu erscheinen, ihre Forderungen ad acta anzugeben, selbige mit Justificatorien in originali zu belegen, mit dem Provocanten gütliche Handlung zu pflegen und nöthigenfalls rechtliche Entscheidung zu gewärtigen.

Nach Ablauf des termini aber sollen acta für beschloffen erachtet, und diejenigen, so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet oder nicht gebührend justificiret, mit denselben präcludiret und ihnen desfalls gegen den Impetranten sowohl, als gegen andere etwa sich meldende Prätendenten, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden.

Signatum Verum im Amtgerichte, den 15. May 1801. Kettler.

38. Ad instantiam des Carl Claessen im Bunder oder D. M. 4ten Rott, werden alle und jede, welche auf die von Gerjet Tonjes an Jacob Mennen verkaufte, von diesen auf des Provocanten Bruder, Hinrich Claessen transferirte, und von letzterm ausweise gerichtlichen Documenti de dato 1. July 1769 an Provocanten privatim verkaufte Warffstätte im Junkersrott, bestehend aus einem Hause und Garten, welches ins Osten an den gemeinen Weg beschwettet ist, ein Näher- Erb- Reunions- Servituts- oder sonstiges, das Eigenthum oder die Nutzung resp. schmälern des Real-Recht haben mögten, wie auch gegen alle, welche wider die Titel-Berichtigung auf den Provocanten in Absicht der fehlenden Erwerb-Documente des Jacob Mennen und Hinrich Claessen, oder endlich gegen die Verwendung des Pretii etwas zu moniren haben dürften, hienit peremptorie vorgeladen, innerhalb 6 Wochen, und spätestens in termino reproductionis den 17. July bevorstehend, Morgens 9 Uhr anhero zu erscheinen, ihre Forderungen ad acta anzugeben, selbige mit Justificatorien in originali zu belegen, mit dem Provocanten gütliche Handlung zu pflegen, und nöthigenfalls rechtliche Entscheidung zu gewärtigen.

Nach Ablauf des termini aber sollen acta für beschloffen erachtet, und diejenigen, so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet oder nicht gebührend justificiret, mit denselben präcludiret und ihnen desfalls gegen den Impetranten sowohl, als gegen andere etwa sich meldende Prätendenten, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden.

Signatum Verum im Amtgerichte, den 15. May 1801. Kettler.

39. Ad instantiam des Jann Poppen Edden werden alle und jede, welche auf das an Imperanten von dem Jürgen Janssen cum Consensu Camerae privatim verkaufte Colonat bey Coldinae in der Kölle, groß 2 Diemath 355 Quadrat-Ruthen, nebst



rechtl. dem darauf befablichten Hause, oder auf das dafür stipulirte Kaufgeld, ein Servitutis-Näher-Erb- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, hiemit peremptorie vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, und spätestens in termino reproductionis den 24sten August bevorstehend, Morgens 9 Uhr, anhero zu erscheinen, ihre Forderungen ad Acta anzugeben, selbige mit Justificatorien in originali zu belegen, mit dem Provocanten gütliche Handlung zu pflegen und nöthigenfalls rechtliche Entscheidung zu gewärtigen. Nach Ablauf des Termini aber sollen Acta für beschloffen erachtet und diejenigen, so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet oder nicht gebührend justificiret, mit denselben präcludiret, und ihnen desfalls gegen den Impetranten sowohl als gegen andere etwa sich meldende Prätendenten ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Signatum Verum im Amtgerichte, den 18. May 1801.

Kettler.

40. Ad instantiam des Fann Frerichs in Hage werden alle und jede, welche auf das dem weyl. Hinrich Ufferts Dellinghausen und dessen Wittwe Folmtje Claesfen, resp. für  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{2}$  zuständig gewesene und von Provocanten jure haecae publ. den 3. März 1801 erstandene Haus in dem Flecken Hage, nebst dem dabey gehdrigen Garten von pl. min. 4 Stücken Rienland groß, ein Servitutis-Näher-Erb-Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, hiemit peremptorie vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, und spätestens in termino reproductionis den 7. September bevorstehend, Morgens 9 Uhr anhero zu erscheinen, ihre Forderungen ad acta anzugeben, selbige mit Justificatorien in originali zu belegen, mit dem Provocanten gütliche Handlung zu pflegen und nöthigenfalls rechtliche Entscheidung zu gewärtigen.

Nach Ablauf des termini aber sollen acta für beschloffen erachtet, und diejenigen, so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet oder nicht gebührend justificiret, mit denselben präcludiret, und ihnen desfalls gegen den Impetranten sowohl, als gegen andere etwa sich meldende Prätendenten, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Signatum Verum im Amtgerichte, den 18. May 1801.

Kettler.

#### Notificaciones.

1. Een getrouwd Man, tusichen de 40 en 50 Jaaren oud, van wiens Gedrag men behoorlyke Getuigenis kan erlangen, het Italiaansch-Boekhouden verstaande, en in Staat zynde de Hollandsche en Fransche Correspondentie te kunnen voeren, zag zig gaarne tegens een behoorlyk Salaris in Emden of Leer geplaatst; 't zy op een Comptoir of op zodanige andere Wyze, als met zyn bovengenoemde Bekwaamheeden over eenkomstig zyn. Jmand hier over nader willende spreken, adresseere zich by E. Eekhoff, Boekverkoper te Emden. Brieven franco.

2. Die Kaufleute J. F. Hinrichs et Consorten machen hiedurch dem geehrten Publico bekannt, daß sie eine Ladung bester schweren Rocken aus Danzig mit dem Schiffe de drie Gebroeder Stromannus erhalten haben. Diejenigen demnach,  
wel-



welche davon Gebrauch machen können, belieben sich deshalb bey ihnen zu melden, und können gegen contante Bezahlung sich billiger Preise versichert halten.

Norden, den 5. May 1801.

3. Der Friseur W. H. Blickslager, der bey Joh. Chr. Conraad in der Dalerstraße zu Emden logiret, bietet seine Dienste als Friseur für Herren und Damen hiermit ganz ergebenst an, und schmeichelt sich von vielen Zusprüchen beehrt zu werden, um so mehr, da er sich in dieser Kunst auf seiner Reise die Geschicklichkeit erworben hat, die die neueste Mode für allerley Kopfsputz forbert.

4. Daar myn Vader het Huis met de Apotheek met den 1. May weder anvaart en ik met de Woning na het Land vertrekke, zoo verzoek ik door deezen alle, die my nog schuldig zyn voor Medicynen, met de Betaaling zig by myn Vader ten Eerften in te vinden.

Emden, den 1. May 1801.

W. A. van Senden.

5. Der Gastwirth Eilbert H. de Vries im Herren-Logement zu Emden hat noch einige Duzend Stühle mit Triepene- und Matten-Sitze, ganz neu, sodann auch Kutschen, Jagdwagens mit und ohne Verdeck und Chaisen, mehrentheils ganz neu, vorräthig. Wer davon Gebrauch zu machen beliebet, wolle sich dessfalls ehestens melden.

6. Da ich mißfällig vernommen habe, daß ein oder anderer auf Credit Waare oder Gelder für mich gezogen haben, ohne von mir dazu gegebene Bewilligung; als warne ich einen jeden, sich darauf gar nicht einzulassen und für Schaden zu hüten, indem ich für nichts hafte.

Rysum, den 6. May 1801.

Peter Janssen.

7. Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des ohnlängst verstorbenen Kirchvogten Sede Eilers zu Loquard etwas zu fordern haben, werden hiedurch ersucht, ihre Rechnungen und Forderungen an unterschriebene Executoren binnen 4 Wochen einzusenden und anzugeben; sodann werden diejenigen, welche gedachter Masse schuldig sind, ebenfalls hiedurch erinnert, sich binnen gleicher Frist mit der Bezahlung einzufinden. Rysumer-Vorwerk und Loquard, den 1. May 1801.

Abbe Heeren und Hencke R. Ohling.

8. By Emden op een Olymoolen wordt van Stonden aan op zeer voordeelige Conditiën een Middelknecht en een Onderknecht verlangt. Perzoonen, die daartoe eenigzins, Bekwaamheid en Getuigenis van hun goed Gedrag bybrengen kunnen, melden zig ten spoedigsten by de Maakelaar Albert Heinigs, die daarover nader Onderrigt geeft.

9. Dafs ich Endesbenannter nach vollbrachter academischer Laufbahn glücklich allhier angelangt bin, zeige ich allen meinen Freunden und Gönnern hiemit ganz ergebenst an und empfehle mich deren Gunst und Gewogenheit auf das Beste. Emden, den 11. May 1801.

M. Buchholtz,

der Arzney- und Wundarzneykunst Doctor,  
woont in der kleinen Valderstraße bey dem Mahler Wychers in der goldnen Trompete.

(No. 22. Tttt.)

10.



10. Da ich mit diesem Monat May meine Wohnung von der Brugge-Straße nach dem Neuen-Wege und zwar nächst der Brauerey des Herrn D. Stromann verlegt habe; so ermangele nicht, hievon meinen auswärtigen Freunden und Gönnern die ergebenste Anzeige zu thun, indem ich mich bestens empfehle mit Färbung aller Arten von Wollen! und sonstigem Zeuge, in allen möglichen Farben, wie auch mit Pressen dergleichen Zeuges, unter Versprechung der billigsten Behandlung.  
Norden, den 12. May 1801. Hindert H. Nedyk.

11. Für das mir geschenkte Wohlwollen eines hochgeehrten Publici in Absicht eines erhaltenen vortheilhaften und starken Abgangs meiner bis verfloßenen May h. a. geführten und dahin geendigten Brauer-Geschäfte, statte ich den verbindlichsten Dank ab, und unter bester Empfehlung ersuche ich meine Gönner, die noch bey ihnen befindlichen Bierfäßer meinem Successor F. J. Alberts zukommen zu lassen.  
Norden, den 12. May 1801. U. C. Dieffen.

12. Der Hausmann Cornelius Habben zu Bedecaspel will seiner Ehefrauen Platz mit circa 33 Diemathen zu Wiegelsbur belegen, von Stunden an anzutreten, auf 3 Jahren verheuren.

Nachtlustige wollen sich deshalb je eher je lieber bey ihm melden.

13. Het uitmuntend Bybelwerk, genaamd Verklaring over het Nieuwe Testament, door den Hoogleeraar C. H. Heumann uit het Hoogduytsche vertaalt en met Aantekeningen verrykt door A. Sterk; te zamen 11 Deelen in groot Octav, beslaande 5896 Bladzyden, woord geduirende dit Jaar door de Boekverkooper W. Kamerling en R. J. Schierbeck te Groningen, en allom afgeleverd voor 9 Gulden, in Plaats van 26 Gulden; zullende naa de bepaalde Tyd geen Exemplar minder dan tot de vorige Prys te bekomen zyn. Elk bediene zyg dan van deeze gunstige Geleegenheit, het welke te Emden by H. H. Wenthin in Commissie verzonden en te bekomen is. Een uitvoeriger Berigt is ook aldaar en allom in de Boekwinkels gratis te bekomen.

14. Bey dem Zimmermeister Joh. Albers in der kleinen Osterstraße zu Norden stehen verschiedene kleine, sogenannte Ordnung Kinder-Wagens, ganz fest und schön bearbeitet, zum Verkauf. Liebhaber dazu können sich bey ihm einfinden und bey einzelnen und in mehrerer Zahl für einen ganz billigen Preis von ihm kaufen.

15. Jacob Peeters de Vreese, woonende in de Klunderborg-Straate teegen over de Klunderborg tot Emden, maakt hiermeede bekend, dat hy voornemens is van Stonden an zyne Winkel-Waaren, bestaande in allerhande Zoor-ten van Ellen-Waaren, tot een civiele Prys uit te verkoopen.

Emden, den 9. May 1801.

16. Die Erben des weyl. Kaufmanns F. D. Böse zu Norden ersuchen alle und jede, welche an ihren Erblasser noch Forderung haben, sich damit innerhalb 4 Wochen, und längstens den 15ten Juny sich damit bey dem Kaufmann Peter W. Drouwer in Norden zu melden, indem die Erben sich weiterhin auf solche Forderungen gemeinschaftlich nicht einlassen werden, wie denn auch diejenigen, so an den Nach-  
laß

laß schuldig sind, aufgefordert werden, ihre Schuld gegen den 15ten Juny zu bezahlen, und dadurch die sonst unvermeidliche Kosten zu ersparen.

17. Het geeerde Publicum maake hiermeede bekend, als dat ik uit de Nieuwe Straate verhuist ben, en thans op het Slight by de Joden-Straat ten Teecken in 't Wapen van Jever woone en alwaar een Weerdschap houde en ook myne Profession zal verder voortzetten en by my te bekoomen zyn allerhande Zoorten gelackeerde en ongelackeerde nieuwmodische Blikwaaren, zoo wel in 't Grootte als Kleine; houde my dus in yders Gunst gerecommandeerd en verspreeke prompte Oppas, goede Arbeid, civielste Pryzen en wel Behandeling.

Emden, den 11. May 1801.

Anthon Renis, Blikslager-Meester.

18. Bey mir sind zu erhalten, eine große Parthey Hopen oder Faß-Bände, das Band zu 25 Stück für 3 sibr. holl. Erwarte Zuspruch und bin

Emden den 12. May 1801.

Ludwig Anthon Jani, Zinngießer-Meister.

19. Der Nettelburger Fährmann, Jann Janssen Buss, macht hiedurch einem geehrten Publico bekannt, daß bey dieser Fährre nicht nur eine Punte angeschafft worden, sondern auch jetzt alles, was zu einer bequemen Ueberfahrt mit Wagen und Pferden erfordert wird, aufs beste eingerichtet sey, und ersucht er, die mit Fahrzeugen oder zu Pferde nach dieser Gegend Reisende, von solcher Ueberfahrt fleißigen Gebrauch zu machen.

20. Reeds zeedert den 1. April 1799 is de Handels-Affociatie van de Heeren Brons en Gorrißen gedissolveerd, de Liquidation door den Heer P. Gorrißen overgenoomen en zulks door Circulaire bekend gemaakt.

Wy Ondergeteekende zyn geauthoriseerd, om de uitstaande Schulden van den Heer P. Gorrißen te incasseeren en met zyne Creditoren te liquideeren: en verzoeken daarom alle, die aan de Firma van Brons en Gorrißen of privat aan den Heer. P. Gorrißen nog te vorderen of te betaalen hebben,

ons hunne Vorderingen ten eersten op te geeven of hunne Schulden te betaalen,

terwyl wy trachten zullen, zoo draa mogelyk, volkoomen Verslag van alles te geeven; teffens verplicht zyn, alle die geene gerichtelyk te vervolgen, wie op deeze Aanmaaning niet betaalen.

Emden, den 14. May 1801.

P. J. Abegg en C. F. Schröder.

21. Drey junge Mannspersonen von 20 bis 22 Jahren, welche mit Pferden umzugehen wissen, wünschen bey guten Herrschaften als Kutscher, Bediente oder sonst eine schickliche Condition zu finden. Nähere Nachricht ist bey dem landschaftl. Collegii-Boten Johann Hinrich Kemann in Aurich zu erfahren.

22. Der Besizer der bey Jever befindlichen Sägemühle und Kalkbrennerey ist entschlossen, beyde Fabriken nebst allem Zubör, dem Wohnhause und Holzmagazin, der Trockenscheune, einem neuen großen Kalkofen und Kalkmagazine, Obst- und Küchengarten, einem ansehnlichen zur Mühle gehörigen Inventarium u. s. w. zu verkaufen, oder auch auf einige Jahre zu verpachten. Die Lage der Mühle sowohl, als der  
Kalk



Kalkbrennerey an einem fast drey Meilen langen schiffbaren Canal ist äußerst vorthailhaft und begünstiget ein jedes Unternehmen und speculativen Eigenthümer derselben. Ueberdem ist die Mühle mit dem wichtigen Privilegium versehen, daß außer ihr in der ganzen Herrschaft keine andere vorhanden seyn darf. Diejenigen, welche entweder zum Kauf oder zur Pacht dieser Besitzungen geneigt sind, können sich am 22. Juny, des Nachmittags um 2 Uhr in der Wittwe Claassen Hause auf der Schlacht einfinden, wo sie die Bedingungen zur Einsicht erhalten werden. Vielleicht ist manchem Kaufliebhaber die Nachricht nicht unangenehm, daß die Hälfte oder auch Zweydrittel der Kaufsumme vors erste gegen vier Prozent Zinsen darin stehen bleiben könne.

Zever, den 19. May 1801.

U. J. Seeßen, Doct. Med.

23. Bey Hinrich Cornelis Zimmermann auf dem Neuen-Wege, wie auch in Leer bey Clas Penning in der Osterstraße, den 2. Juny werden seyn, alle Sorten neue Mode-Waaren. Liebhaber werden sich einfinden und für einen billigen Preis kaufen von:  
Levy Heinemann in Zever.

24. Die Gemeine bey dem Westermarscher alten Deich wünscht einen geschickten Custos auf ein Viertel Jahr oder bis Michaeli, und vielleicht noch weiter. Wer gute Zeugnisse seines Wohlverhaltens beybringen kann, melde sich je eher je lieber bey den Schulverwaltern Jacob H. Noosten und Syhlrichter Wilt Lönjes, oder am Donnerstage den 28. May in der dasigen Schule, weil gleich nach Pfingsten die Schularbeit wieder fortgesetzt werden soll.

25. Die kleine Schlepklutche, welche weyl. Herr Obrist Hespeling zum bessern Fortkommen auf ein Gestell von 4 kleinen Rädern hat setzen lassen, steht zu Emden bey dem Secretair Hüllesheim noch zu kaufen.

26. Nachricht an Vorurtheilsfreye und wahrlich ihre Söhne und Pupillen liebende Eltern und Vormünder.

Weil die deutschen Schullehrer vorzüglich in den Dörfern ihre Schüler nicht in einigen unentbehrlichen Sprachen und Wissenschaften unterrichten können, die bey jetzigen Zeiten jeder denkende Weltbürger wissen muß; einige unter ihnen, die sich selbst durch Lectüre gebildet haben, die sich vorzüglich in Städten, Flecken und einzeln in den Dörfern befinden, hindern theils die große Anzahl ihrer Schüler, die sie in den ersten Anfangsgründen, als Buchstabenkenntniß, Lesen, Schreiben, Rechnen, Religion und Singen, unterrichten müssen, theils andere Geschäfte daran. Vor acht Jahre faßte ich deswegen schon den Entschluß, so weit wie es mir möglich war, meine Schule in einer Bürgerschule zu verändern; doch damit die Schüler, die studieren wollten, nicht vernachlässiget würden, so setzte ich noch täglich drey Privatstunden zu meinen öffentlichen Stunden hinzu, worin vorzüglich in solchen Wissenschaften unterrichtet werden, die jedem denkendem Weltbürger unentbehrlich sind.

Wie ich diesen Ostern in Bremen war, so besuchte ich daselbst die Bürgerschule, die die Herren Doktoren und Prediger Ewald und Hüfeli gestiftet haben, ich wurde nicht wenig geschmeichelt, wie ich eben die Einrichtung und Methode bey dem Unterricht saah, als ich in dem Plan, den ich vor acht Jahren in einer Piege unter dem Titel Kaufmannschule ausgeführt, dem Druck übergeben und zum Theil in meiner  
Schu-

Schule eingeföhret habe, wie diejenigen Herren wissen, die meinen Unterricht beyge-  
wohnt haben.

Die Schüler, die nicht studieren wollen, (es wird aber vorausgesetzt, daß  
sie fertig und richtig lesen, ordentlich schreiben und etwas rechnen können), erhalten  
Unterricht.

- 1) In der deutschen Sprache, Moritz deutsche Sprachlehre und Angersteins An-  
weisung im Deutschen leiten mich.
- 2) Orthographisch und grammatikalisch richtig Briefe zu schreiben und überhaupt  
über mancherley Gegenstände Aufsätze zu machen, und ihre Gedanken schrift-  
lich mit Deutlichkeit, Ordnung und Bestimmtheit darzulegen.
- 3) In der allgemeine Erdbeschreibung. Es wird bey jedem Lande ihnen dasje-  
nige beygebracht, was dies Land vorzüglich hervorbringt, was es aus-  
führt, welches die Hauptnahrungs-Zweige seiner Bewohner sind. Die  
Produkte jedes Landes werden beschrieben, ihr mannigfaltiger Gebrauch  
und Nutzen wird gezeigt; die Schüler werden belehrt, wie und wo diese  
Erzeugnisse verarbeitet, wie und wo sie am besten verarbeitet werden. Gas-  
parks Lehrbücher der Erdbeschreibung, Produkten-Charte von Crome, Ruffs  
Naturgeschichte und die Bilder-Akademie von Stoy leiten mich dabey.
- 4) In der biblischen Geschichte. Seilers kleines Erbauungsbuch, leiten mich  
in meinem Unterricht.
- 5) In den Wichtigsten und Nöthigsten aus der Weltgeschichte. Es wird zum  
Grunde gelegt, Mangeldorfs Hausbedarf und Schröcks Weltgeschichte.
- 6) In dem jeden Menschen Nöthigen, eigentlich Unentbehrlichem vom menschl-  
ichen Körper; hiebey werden die Mittel zur Erhaltung der Gesundheit ver-  
bunden werden. Stuvens Anthropologie wird zum Grunde gelegt.

NB. Kenntniß in der reinen Mathematik, Zeichnen und Musik geben geschickte  
Lehrer-Unterricht.

Weil ich jetzt eine sehr gute und geräumige Wohnung besitze, und wenigstens 6 Knab-  
en Logis geben kann; so können auswärtige Eltern, die mir die Erziehung und Un-  
terricht ihrer Kinder anvertrauen wollen, bey mir für sie Logis, und alle übrige Be-  
quemlichkeiten erhalten; ich werde für sie wie Vater und meine Frau wie Mutter sor-  
gen. Jeder Knabe bezahlt jährlich für Logis, Kost, Wäsche und Unterricht, den ich  
selbst ertheile 27 Friedrichsd'or. Keine Mathematik, Zeichnen und Musik wird be-  
sonders bezahlt.

Leer, den 16. May 1801.

Konrektor Wessel.

27. Unterzeichneter macht einem geehrten Publico hierdurch gehorsamst be-  
kannt, daß er sich in Leer als Uhrmacher etabliret hat; er empfiehlt sich daher be-  
stens, bittet um geneigten Zuspruch und verspricht reelle Bedienung. Zugleich em-  
pfehl er sich auch mir neuen Friesischen Uhren zum Verkauf für die billige Preise.

Leer, den 18. May 1801.

Joh. Ant. Wellage.

28. Wilm Janssen und Boye Janssen, nebst dessen Ehefrauen, wollen das  
von ihrem Erblasser weyl. Cornelius Warners herrührende, am Neuen Wege zu Nor-  
den



ben stehende schöne Haus, Scheune und Garten, der Bremer-Schlüssel genannt, worinn die Wirthschaft seit einigen Jahren mit gutem Vortheil getrieben, aus der Hand verkaufen; Liebhaber können sich deshalb bey dem Schullehrer C. A. Peters in Norden mündlich oder durch postfreye Briefe melden und mit demselben contrahiren. Zur Nachricht dienet, daß das Haus cum annexis May 1802 angetreten werden kann.

Norden, den 16. May 1801.

29. Wessel Smit tot Jemgum verlangt van Stonden an een Smidsgezell, die zyn Werk goed verstaat en voorts in Dienst moet treden op byllike Conditien.

30. Da ich jetzt wieder anfangs beschriebene oder gedruckte Papiere in kleinen und großen Quantitäten in jedem Format, jedes Stück Papier oder Papierspäne einzukaufen; so ersuche diejenigen, welche einigen Vorrath haben, sich gefälligst bey mir zu melden. Je nachdem die Papiere von Güte, zahle ich auch einen honorigen Preis. Von jeder Schrift, Acte oder unbrauchbaren Briefwechsel kann ich die Versicherung ertheilen, daß sie im Auslande gleich unter die Papierstampe kommt; folglich kann man sicher alle alte Briefe, Schreibbücher 2c. an mich abgeben und zu Gelde machen.

Murich, den 21. May 1801.

A. F. Winter, Buchhändler.

31. Gewisse Leute, die in einer Art Casimir handeln, haben, um sich den Absatz zu erleichtern und ihren Waaren einen Werth zu geben, gegen Käufer geduldfert, als hätte auch ich von Ihnen dergleichen Casimire gekauft. Ich sehe mich daher genöthigt, meine resp. Kunden nicht nur von der Unwahrheit dieses, sondern auch zugleich zu versichern, daß ich keine andere als ächte Englische Casimire, glatt und gestreift in allen Couleuren, führe, deren Güte und Dauer den etwas höhern Preis als jene vielfach ersetzt.

Emden, den 17. May 1801.

Isaac Israel Levy.

32. Der Kaufmann R. F. Uven in Norden erwartet täglich 30 bis 40 Risten bestes Englisches Fensterglas, auch sind bereits beste Englische Schmiedekohle, bey ihm zu haben, und zwar beydes zu billigen Preisen; Briefe erbitte mir franko.

33. Die Erben des weyl. Alje Wilts Dirks Wittwe zur Niepe wollen mit gerichtlicher Bewilligung der Erblasserin daselbst belegenes halbes Haus und Garten, wie auch eine Frauensitzstelle in dasiger Kirche, den 15. Juny in Vogt Linnemans Hause durch den Auctionscommissair Reuter verkaufen lassen.

34. Nachdem durch ein allerhöchstes Rescript de dato Berlin den 28. April 1801 an eine wohlthätliche Direction der Herings-Fischerey-Compagnie der Befehl ergangen ist: sich zu bemühen,

daß sie allenfalls, anstatt der abgehen wollenden Actionairs, andere qualifizierte Interessenten engagiren, und man sich gegründete Hoffnung machen kann, daß Se. Königl. Majestät, unser huldreicher Monarch, das dem Staate so wohlthätige Institut der Herings-Fischerey,

rey,



rey, kräftigst unterstützen und erhalten werden; so habe ich bereits nach Berlin und Stettin den Auftrag an meine Correspondenten gegeben:

um für einen gewissen Preis die 814 Actien zu kaufen, deren Besitzer für die Auflösung derselben gestimmt haben, welche für diejenigen Ostfriesen bestimmt sind, welche die Erhaltung der Herings-Fischerey für ein Land patriotisch mit befördern wollen.

Der Plan zur Einzeichnung ist an dem Comtoir der Herings-Fischerey-Compagnie, so wie bey dem Herrn Director Schuirman und bey mir zu sehen und zur Einzeichnung offen, so wie sich auch ein jeder allda vom gegenwärtigen Vermögens-Zustande der Compagnie unterrichten lassen kann.

Emden, den 20. May 1801.

H. F. Abegg.

35. Alle diejenigen, welche noch an Willem Ufkes Leerhoffs Wittwe Erbschuldig sind, müssen ihre Schulden-Reste ohne weitere Anmahnung längstens innerhalb 6 Wochen a dato an Willem U. Leerhoff sen. bezahlen; widrigenfalls die Ausbleibenden alle dem Gerichte übergeben werden.

Schott, den 20. May 1801.

W. U. Leerhoff sen.

### Verlobungs-Anzeigen.

1. Unsere Verlobung und nächstens zu vollziehende eheliche Verbindung haben wir die Ehre unsern geschätzten Verwandten, Gönnern und Freunden hiedurch ergebenst anzuzeigen und uns Dero Gewogenheit bestens zu empfehlen.

Murich, den 21. May 1801.

H. W. Brants.

H. H. Lapper.

2. Onze gehouden huwelyks Verbindung op Dato den 19. Maay 1801 is met Toestemming van weederzydse Oudereu en Vrienden; maken het deswegen an Vrienden en Bekenden bekend.

Marien-Choor ont Jemgum.

Okke G. Dreesman.

Frouwke R. Dreesmans.

### Geburts-Anzeige.

1. Meinen sämtlichen Anverwandten und Freunden mache ich die am 7ten dieses Monats erfolgte glückliche Niederkunft meiner Tochter, der Gräfin von Hollstein-Lethrburg in Dänemark, mit einer wohlgebildeten Tochter, ergebenst bekannt.

Rätetsburg, den 17ten May 1801.

E. Reichs-Freyherr zu Inn- und Rynphausen.

### Todesfälle.

1. Ruhe den Arbeitern und gieb ihnen den Lohn; — das hat auch mein geliebter Ehemann, Mame Hindrichs Weynberg, wohl erfahren, indem er beynähe 37 Jahre in hiesiger Gemeine den Unterricht der Jugend mit großem Eifer getrieben, zu Menschen Nutz und Gottes Ehre. So hat ihn endlich Gott nach

aus



ausgestandener Arbeit, wie ich zuverlässig hoffe, zu sich gerufen in jene frohe Ewigkeit; er starb an einer 9tägigen Schlagfluß-Krankheit im 64sten Jahre seines Alters und 37sten unserer gesegneten Ehe.

Westermarscher alten Deich, den 17. May 1801.

Ettje Herren.

2. Heute starb sanft und ruhig unsere zärtlich geliebte Mutter, Swaantje B. Swarts, Wittwe des weyl. Kaufmanns Berend J. Backer, im 68sten Jahre ihres Alters. Diesen Morgen fünf Uhr rührte sie ein Schlagfluß, welcher schon diesen Mittag ihr thätiges Leben endigte. Diesen für uns sowohl unerwarteten als höchsttraurigen Todesfall machen wir hiemit unsern Verwandten und Freunden ergebenst bekannt; von der gütigen Theilnahme überzeugt, verbitten wir alle Condolenz.

Emden, den 17. May 1801.

Die Kinder der Verstorbenen.

3. Am Sonnabend Mittag, den 16. May um 12 Uhr wurde mir meine geliebte Tochter Johanna Henrica Wilhelmina, im 18. Jahre ihres Lebens durch den Tod entrißen, welches ich meinen Freunden und Anverwandten mit tiefster Betrübniß hiedurch anzeige.

Leer, den 18. May 1801.

E. A. Schmidt Wittwe, geb. M. S. Garrels.

4. Es gefiel den Herrn über Leben und Tod, meinen innigst geliebten Ehemann, Hinrich Jans Polmann, heute an den Folgen der Wassersucht durch den Tod, und wie ich aus gutem Grunde hoffen kann, zu sich in ein besseres Leben abzufordern, nachdem er seinen untadelhaften Lebenswandel hier beynahe auf 60 Jahre gebracht, wovon ich 32 mit ihm in der vergnügtesten Ehe durchlebt habe; ich verliere an ihm den treuesten Mann und besten Gehülften meines Lebens: demüthig verehere ich aber die weise Vorsehung, und nur die Hoffnung jenes frohen Wiedersehens sey der einzige Trost bey meinem großen Verlust. Ich ermangele nicht diesen Todesfall unsern werthgeschätzten Freunden und Bekannten hiedurch ergebenst anzuzeigen.

Jemgummer-Geise, den 19. May 1801.

Geertje Polmanns, geborne Behrens.

5. Am 18. dieses starb zu unsrer größten Betrübniß unser 2ter Sohn, Naron Seckel, in einem Alter von 4½ Jahren, an den Folgen einer auszehrenden Krankheit, welches wir, unter Verbittung aller Beyleidsbezeugungen, unsern Freunden und Bekannten hiermit anzeigen.

Murich, den 20. May 1801.

Simon Seckel und Frau.

6. Am 16. May, Abends halb 8 Uhr starb mein innig geliebter ältester Sohn, Philipp Conrad Siemers, 3ter Ehe, nach einem zwöchigen schweren Leiden, im 21. Jahre seines Alters, an einer Brustkrankheit. Diesen für uns schmerzhaften Todesfall, zeigen wir unsern Verwandten und Freunden ergebenst an.

Murich, am 22. May 1801.

Siemers und Kinder.